Stand: 13.12.2025 04:55:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4433

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4433 vom 19.12.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - Bayernwerk AG (DEBYLT0027)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - Bürgerenergiegenossenschaft BENG eG (DEBYLT040E)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - BUND Naturschutz in Bayern e.V. (DEBYLT00EC)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) (DEBYLT018F)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - Fachagentur Wind und Solar e.V. (DEBYLT040A)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - Genossenschaftsverband Bayern e. V. (DEBYLT017B)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - Landesverband Erneuerbare Energien e.V. (LEE Bayern) (DEBYLT03E8)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - Lechwerke AG (DEBYLT002E)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - N-ERGIE Aktiengesellschaft (DEBYLT0105)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirschaft e. V. (VBEW) (DEBYLT0002)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - Verband der chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern (VCI-LV Bayern) (DEBYLT0030)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (DEBYLT00E8)
14. Plenarprotokoll Nr. 39 vom 22.01.2025
15. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9097 des WI vom 27.11.2025
16. Beschluss des Plenums 19/9315 vom 09.12.2025

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 19.12.2024 **Drucksache 19/4433**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

A) Problem

Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 die jährliche Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 Terawattstunden zu steigern sowie insgesamt 1 000 neue Windenergieanlagen zu initiieren. Mit der Transformation des Energiesystems und des Wechsels von einer zentralen Energieversorgung hin zu zahlreichen, dezentralen Erzeugungsanlagen und den dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auch die Akzeptanz zu einem wesentlichen Thema beim Ausbau der Wind- und zunehmend auch der Solarenergie. Die Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Anlagen ist somit ein entscheidender Schlüssel, um die Ausbauziele zu erreichen.

Finanzielle oder anderweitige Möglichkeiten der direkten oder indirekten Beteiligung für Anwohnerinnen und Anwohner sowie standortnahe Gemeinden an Erneuerbare-Energien-Anlagen können diese Akzeptanz entscheidend erhöhen und stellen damit eine Anreizwirkung für die regionale Energiewende dar. Durch geeignete Teilhabemöglichkeiten vor Ort steigen die Akzeptanz in der jeweiligen Region und die Chance auf die Realisierung des Vorhabens.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der freiwilligen Regelung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) eine Möglichkeit geschaffen, um die Kommunen finanziell an der Wertschöpfung von Windenergie- und Freiflächenanlagen zu beteiligen. Bürgerinnen und Bürger werden nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt. Eine verbindliche, bundeseinheitliche Regelung zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist eine landeseigene Regelung erforderlich.

B) Lösung

Mit vorliegender Gesetzesänderung soll eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sichergestellt werden. Ziel ist es dabei, die regionale Wertschöpfung und die Teilhabemöglichkeiten in der Bevölkerung spürbar zu erweitern, um so die Akzeptanz für neue Projekte zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Beschleunigung des weiteren Ausbaus von Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen geleistet werden. Der Anwendungsbereich und die Regelungen der Gesetzesänderung stellen sicher, dass ein kontinuierlicher Ausbau neuer Anlagen gewährleistet wird und Vorhabenträger nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Vorhabenträger neuer Windenergieanlagen, auch im Repowering, sowie neuer Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden dazu verpflichtet, sich mit den jeweiligen Standortgemeinden über eine Beteiligungsvereinbarung zu einigen, durch welche sowohl die beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch die Bürgerinnen und Bürger Teilhabemöglichkeiten erhalten. Dabei wird die Wahl der Beteiligungsmodelle freigestellt. Lediglich die Höhe einer angemessenen Beteiligung wird mit 0,3 Cent je Kilowattstunde verbindlich vorgegeben.

Kommt innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung zustande, können die beteiligungsberechtigten Gemeinden den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

0,3 Cent je Kilowattstunde verpflichten. Die Gemeinden haben diese Einnahmen zweckgebunden für Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden.

C) Alternativen

Die oben genannten Ziele können nicht ohne das Gesetzesvorhaben erreicht werden. Insbesondere ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine verpflichtende Bundesregelung beschlossen wird.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die durch die Gesetzesänderung entstehenden Aufgaben für das Staatsministerium können im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bewältigt werden. Nach Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nimmt das Staatsministerium einen Nachweis durch den Vorhabenträger entgegen, desgleichen für die Mittelverwendung aus der Ausgleichsabgabe durch die Gemeinde. Die Anzahl an Meldungen richtet sich hierbei nach der Fallzahl an Vorhaben, die in den Anwendungsbereich fallen. Es wird von einer jährlichen Fallzahl von 150 Photovoltaik-Freiflächenvorhaben sowie 50 Windenergievorhaben (eine oder mehrere Anlagen) ausgegangen.

2. Kosten für die Gemeinden

Die Regelungen haben Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden, die jedoch überwiegend als positiv anzusehen sind, da Gemeinden gesetzlich verpflichtend an der Wertschöpfung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beteiligen sind. Diese möglichen Einnahmen übersteigen dabei mit höchster Wahrscheinlichkeit jenen Aufwand zur Aushandlung der Beteiligungsvereinbarung durch die Gemeinde in Wahrnehmung eigener Interessen.

Nach frühzeitigem Austausch mit allen beteiligungsberechtigten Gemeinden haben Vorhabenträger mit der Standortgemeinde die Inhalte einer Beteiligungsvereinbarung auszuhandeln.

Pflichten zu einem aktiven Tätigwerden sieht die Regelung allein für Vorhabenträger vor. Der Aufwand der Gemeinden ergibt sich aus dem frühzeitigen Austausch, den Vertragsverhandlungen und dem freiwilligen Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Wenn keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, können die Gemeinden den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichten.

Vereinnahmte Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der betreffenden Gemeinde zu verwenden. Im Sinne der Transparenz und Steigerung der Akzeptanz haben die Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, wie diese Mittel verwendet wurden. Als öffentliche Bekanntmachung genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Diese Bekanntmachung übermitteln die Gemeinden an das Staatsministerium.

3. Kosten für die Wirtschaft

Es entstehen finanzielle Auswirkungen für Unternehmen der Wind- und Solarbranche. Diese haben eine Beteiligungsvereinbarung im Gegenwert von 0,3 Cent je Kilowattstunde abzuschließen. Die konkreten (Planungs-)Kosten und der Erfüllungsaufwand sind abhängig vom jeweils gewählten Beteiligungsmodell, der Anzahl der von einem Vorhaben erfassten Anlagen sowie der beteiligungsfähigen Strommenge und können daher nicht pauschal beziffert werden.

Die anzubietenden Beteiligungsmodelle müssen sich dabei nicht im vollen Umfang gewinnmindernd auswirken. Eine Ausgleichsmöglichkeit ergibt sich etwa, wenn eine im Gesetz berücksichtigte Beteiligung über § 6 EEG 2023 genutzt wird. Bei dieser Variante können sich Vorhabenträger die Zahlungen in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde vom Netzbetreiber erstatten lassen, sofern es sich dabei um EEG-geförderte Strommengen handelt. Dadurch kann dieser Teil der finanziellen Auswirkungen teilweise oder nahezu vollständig begrenzt werden. Im Rahmen der Ausgleichsabgabe können Vorhabenträger zu einer Zahlung in Höhe von 0,3 Cent je Kilowattstunde an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichtet werden.

Neu eingeführt wird eine Informationspflicht für die betreffenden Unternehmen. Diese erschöpft sich in der Übermittlung einer elektronischen Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung. Die Pflicht gilt grundsätzlich einmalig je Vorhaben. Eine Periodizität der Informationspflicht liegt nicht vor.

Demnach wird von bis zu 200 Informationstransfers pro Jahr ausgegangen. Hierdurch erwachsen der Energiebranche Bürokratiekosten in Höhe von etwa 7 000 € (Schätzung nach dem vereinfachten Verfahren). Die Informationspflicht wurzelt ausschließlich im Landesrecht und dient der Überwachung und Durchsetzung der Pflichten nach dieser gesetzlichen Regelung.

4. Kosten für Bürgerinnen und Bürger

Durch die gesetzliche Regelung entstehen für die Bürgerinnen und Bürger keine zusätzlichen Belastungen. Hingegen können durch die Beteiligungsvereinbarungen bzw. die zweckgebundene Mittelverwendung im Rahmen der Ausgleichsabgabe positive Auswirkungen für private Haushalte entstehen.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**4433**
19.12.2024

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“.

2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

   „Teil 4

   Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen

   Art. 21

   Pflicht zur Beteiligung

   (1) [1]Vorhabenträger von

   1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
   2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

   sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. [2]Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

   (2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

   1. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
   2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
   3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
   4. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),

5. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
6. Anlagen, die am ***…[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]*** bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, oder
7. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des ***…[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]*** die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) [1]Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). [2]In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 23

Beteiligungsvereinbarung

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden und der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten.

(2) Ein Angebot gilt als angemessen, wenn eine Beteiligung im Gegenwert von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

(3) [1]Der Vorhabenträger und die Standortgemeinde haben Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. [2]Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger zu erstellende Beteiligungsentwurf. [3]Die Beteiligungsvereinbarung soll den Interessen und Wünschen aller beteiligungsberechtigten Gemeinden und Personen ausreichend Rechnung tragen. [4]Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eintreten. [5]Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

(4) [1]Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
5. Zuwendungen an beteiligungsberechtige Gemeinden oder beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine,
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder
8. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

[2]Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 beinhalten.

(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien einzusetzen.

(6) [1]Der Vorhabenträger hat dem Staatsministerium spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. [2]Das Staatsministerium ist berechtigt, eine Übersicht dieser Beteiligungsvereinbarungen zu veröffentlichen.

Art. 24

Ausgleichsabgabe

(1) [1]Sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, kann der Vorhabenträger durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. [2]Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens und endet spätestens nach 20 Jahren. [3]Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. [4]Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe auch anteilig nach Satz 3 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. [5]Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) [1]Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. [2]Zur Erreichung dieses Zwecks kommen Maßnahmen

1. zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Einwohnerinnen und Einwohner oder
2. zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen

in Betracht, soweit für die Einwohnerinnen und Einwohner ein Bezug zu den aus dem Vorhaben generierten Mittel erkennbar ist. [3]Für Aufgaben nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Variante 1 und 2 der Verfassung dürfen die Einnahmen keine Verwendung finden.

(3) Die Gemeinden machen jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt, wie die Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind, und übermitteln die Bekanntmachung dem Staatsministerium.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 25.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]*** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit der Gesetzesänderung wird eine Regelung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern geschaffen. Sie dient dem energiewirtschaftlichen Zweck der Förderung des Ausbaus der Wind- und Solarenergie. Der Freistaat Bayern besitzt die Gesetzgebungskompetenz. Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17) zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032) entsprechend unterfällt die vorliegende Gesetzesänderung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes, dem Recht der Energiewirtschaft. Das Recht der Energiewirtschaft umfasst Regelungen, die die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft betreffen. Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend beinhaltet dies Regelungen zur Organisation der Energiewirtschaft und der handelnden Rechtssubjekte sowie die Erzeugung und Verteilung von Energie, die Regulierung der Energiepreise sowie Maßnahmen zur Energiesicherung und -einsparung (1 BvR 1187/17, Rn. 62). Dass die bundesrechtliche Regelung in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) insoweit keine Sperrwirkung entfaltet, ergibt sich aus der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG 2023, welche den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung dient, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17). Es hat dabei der Schaffung von Akzeptanz gegenüber den erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert eingeräumt. Der Bundesgesetzgeber hat die Problematik der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie erkannt und im Jahr 2021 eine Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen eingeführt, aktuell in § 6 EEG 2023 (BGBl. I S. 1237), demzufolge Anlagenbetreiber die betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen sollen. Die Anwendung der Regelung beruht aber auf der Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber. Darüber hinaus werden Bürgerinnen und Bürger nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt.

Mit einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zum Energiesofortmaßnahmenpaket vom 5. Juli 2022 wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Möglichkeit einer weitergehenden Bundesregelung zu prüfen. Das seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine verpflichtende Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorschrift aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig wäre. Der Bund wird aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens von einer Verpflichtung in § 6 EEG 2023 absehen.

Damit mangelt es weiterhin an einer differenzierten, verbindlichen Regelung einer finanziellen oder anderweitigen Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern vor Ort an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, obwohl dies zur Steigerung der Akzeptanz für neue Vorhaben führen könnte.

Die vorliegende Regelung soll dazu beitragen, Akzeptanz durch Beteiligung an der Wertschöpfung durch neue Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen – und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des im Bayerischen Klimaschutzgesetz verankerten Ziels der Klimaneutralität in Bayern. Ohne die Gesetzesänderung wird das Ziel erheblich schwerer zu realisieren sein. Aus diesen Gründen ist auch eine Befristung nicht zweckmäßig.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2

Zu Art. 21

Zu Abs. 1

Nach Satz 1 Nr. 1 werden Windenergieanlagen ungeachtet ihrer installierten Leistung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m von der Pflicht zur Beteiligung nach Teil 4 erfasst. Erfasst sind somit Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen werden damit nicht erfasst. Da die Definition allgemein auf die Genehmigungsbedürftigkeit von Windenergieanlagen abstellt, gilt die Pflicht zur Beteiligung auch bei einem Repowering.

Satz 1 Nr. 2 erfasst Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt. Die installierte Leistung bestimmt sich dabei nach § 3 Nr. 31 EEG 2023. Hierunter fallen sowohl genehmigungsbedürftige Anlagen als auch Anlagen, die einer Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht bedürfen (vgl. Art. 55 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 BayBO).

Satz 2 enthält eine Definition des zur Beteiligung verpflichteten Vorhabenträgers.

Zu Abs. 2

Die in Nr. 1 genannte Ausnahme vom Anwendungsbereich betrifft insbesondere Anlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind. Derartige Anlagen sind hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Größe von eher untergeordneter Bedeutung. Der Zweck derartiger den land-, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben zu- und untergeordnete Anlagen liegt darüber hinaus primär in der Energieversorgung der jeweiligen Betriebe und nicht in der Einspeisung in das öffentliche Netz und der damit verbundenen Gewinnerzielung. Von einer Einbeziehung dieser Anlagen in den Anwendungsbereich wird aus diesen Gründen abgesehen.

Mit der Regelung in Nr. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 Metern zu einem Gewerbe- und Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe

bestimmt ist, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Wegen des Bezugs der örtlichen Bevölkerung zu den in solchen Gebieten angesiedelten Gewerbe- und Industriegebieten als Arbeitgeber und bedeutende regionale Wirtschaftsfaktoren kann von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen werden. Unter dieser Annahme gilt für Windenergieanlagen gemäß Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO auch eine Ausnahme von der 10H-Regelung. Die der Vorschrift zugrunde liegenden Erwägungen sind dabei auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen übertragbar. Einheitlich für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Rahmen der Nr. 2 somit auf das für Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO maßgebliche Begriffsverständnis abzustellen. So knüpfen etwa die Begriffe „Gewerbegebiet“ und „Industriegebiet“ an die Gebietskategorien nach den §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) an, wobei es sich hierbei um festgesetzte Gebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder um faktische Baugebiete (§ 34 Abs. 2 BauGB) handeln kann. „Überwiegend bestimmt“ bedeutet, dass der erzeugte Strom zu mehr als 50 % für die Eigenversorgung eines oder mehrerer der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe bestimmt ist.

Durch die Regelung in Nr. 3 werden Windenergieanlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen (sogenannte Prototypen). Die Funktion als Prototyp steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zweckes gegenüber. Da die Mehrzahl der Prototypenanlagen nach einem zeitlich begrenzten Erprobungszeitraum vielfach nicht zurückgebaut werden, sondern über die restliche Lebensdauer in das öffentliche Netz einspeisen, ist die Zahl von Windenergievorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, überschaubar.

Nr. 4 nimmt besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 (sogenannte „Agri-, Parkplatz-, Moor- sowie schwimmende PV“) vom Anwendungsbereich aus, um den gewünschten Markthochlauf dieser Anlagentypen, der mit dem Solarpaket I durch ein eigenes Untersegment in den Ausschreibungen auf Forderung Bayerns hin weiter vorangebracht wird, nicht zu behindern und einen Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 zu vermeiden. Durch die Errichtung von besonderen Solaranlagen lassen sich zudem Nutzungskonkurrenzen um Landflächen bei der Energieerzeugung entschärfen, weshalb von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen wird.

Nr. 5 nimmt Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023 vom Anwendungsbereich aus. Vorhaben von Bürgerenergiegesellschaften sind bereits durch die breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wesentlich akzeptanzstärker. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Durch eine Ausnahme vom Anwendungsbereich wird zudem ein Anreiz zur Gründung derartiger Zusammenschlüsse gesetzt. Zudem wird bestimmt, dass auch Bürgerenergiegesellschaften, welche das Kriterium des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023, wonach die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen müssen, nicht erfüllen, ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich erfasst werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei vielen Bürgerenergiegesellschaften auch kommunale Stadtwerke sowie Volks- und Raiffeisenbanken Mitglieder sind, womit die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 oftmals nicht erfüllt sind. Gleichwohl handelt es sich bei diesen Gesellschaften bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2023 um regional verankerte Gesellschaften in Bürgerhand, sodass unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für diese Zusammenschlüsse gerechtfertigt erscheint.

Mit der Übergangsvorschrift in Nr. 6 wird sichergestellt, dass Anlagen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind. Vor dem Hintergrund des Aufwandes und des nicht unerheblichen Grundrechtseingriffs treten

die Verpflichtungen daher erst für nicht von der Übergangsvorschrift erfasste Vorhaben ein. Zielsetzung der Regelung ist es, das berechtigte Interesse der Vorhabenträger am vollständigen Werterhalt der in ihrem Vertrauen in die bestehende Rechtslage getätigten Investitionen zu schützen. Gleichzeitig soll aber auch dem Ziel der Steigerung der Akzeptanz für die Errichtung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen angemessen Rechnung getragen werden.

Nr. 7 legt fest, dass auch beim vollständigen Austausch von Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowering eine Übergangsvorschrift greift.

Zu Art. 22

Zu Abs. 1

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden werden entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 definiert. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Durch Satz 1 wird der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen festgelegt, sofern keine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen wird. Beteiligungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG), die ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebiets einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Es muss sich hierbei um eine Wohnung im Sinne des § 20, § 22 BMG handeln.

Insbesondere bei einwohnerstarken Gemeinden oder zur Ermöglichung einer zielgenauen Beteiligung in großflächigen Gemeinden kann nach Satz 2 in der Beteiligungsvereinbarung der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen individuell auf die Begebenheiten vor Ort angepasst werden.

Im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung nach Art. 23 können die Verhandlungsparteien zudem, zugeschnitten auf das jeweils gewählte Modell zur Bürgerbeteiligung, weitere Modalitäten regeln. Je nach Modell kann es erforderlich sein, zu regeln, durch wen und auf welche Weise der Nachweis hinsichtlich der Beteiligungsberechtigung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erbringen ist sowie Fragen zum Vorgehen im Zusammenhang bei einem Zu- oder Wegzug einer Person aus dem Gemeindegebiet einer beteiligungsberechtigten Gemeinde. Letzteres kann insbesondere erforderlich sein, wenn das vereinbarte Modell den Erwerb von Rechtspositionen vorsieht, etwa im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Stellung oder mehrjährigen Laufzeit von kapitalmäßigen Beteiligungen.

Zu Art. 23

Zu Abs. 1

Abs. 1 normiert die zentrale Pflicht des Vorhabenträgers, ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen an dem jeweiligen Vorhaben zu unterbreiten. Dabei soll das Angebot an die Standortgemeinde als Verhandlungsführerin gerichtet werden, welche jedoch die Interessen und Wünsche der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden ausreichend berücksichtigen soll. Standortgemeinde im Sinne der Regelung ist jede Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befindet. Als Vorhaben gilt die Gesamtheit aller Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die von einem Vorhabenträger jeweils in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander errichtet werden sollen und deren Genehmigungen, soweit erforderlich, gemeinsam beantragt werden. Die Beteiligungsvereinbarung muss eine angemessene finanzielle oder anderweitige Beteiligung sowohl der beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch der beteiligungsberechtigten Personen vorsehen. Alleinige Verhandlungs- und Vertragspartei des Vorhabenträgers bleiben jedoch die jeweiligen Standortgemeinden. Hierdurch soll eine Erschwerung der Verhandlung aufgrund einer möglicherweise Vielzahl von Parteien verhindert werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Angemessenheit eines Angebots. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Vorhabenträger ein Angebot im Wert von insgesamt 0,3 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde vorlegt. Die Berechnung der Beteiligungshöhe in Abhängigkeit von der tatsächlich eingespeisten Strommenge ist dabei § 6 EEG 2023 nachempfunden und fällt dadurch wenig bürokratisch aus. Die Beteiligungshöhe wird zudem – betriebswirtschaftlich sinnvoll – an die Erträge des jeweiligen Vorhabens gekoppelt.

Zu Abs. 3

Satz 1 bestimmt, dass der Vorhabenträger mit der verhandlungsführenden Standortgemeinde in Verhandlungen eintreten muss. Ziel der Verhandlungen ist es, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung zu einigen. Durch die Beteiligungspflicht in Form einer Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde sollen die Kenntnisse über die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort möglichst umfassend einfließen können. Durch den beim Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gegebenen Gestaltungsspielraum besteht ein großes Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung, sodass auch die berechtigten Interessen des Vorhabenträgers zur Geltung kommen können. Nicht ausgeschlossen ist es zudem, dass hierbei verschiedene Modelle für die jeweils beteiligungsberechtigten Gemeinden vereinbart werden.

Satz 2 stellt klar, dass der vom Vorhabenträger zu erarbeitende Beteiligungsentwurf Grundlage für die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung ist. Die Beteiligungsvereinbarung ist mithin nicht die Umsetzung des Beteiligungsentwurfes. Letzterer ist vielmehr eine Diskussionsgrundlage beziehungsweise Ausgangspunkt für die Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und jeweiliger Standortgemeinde.

Mit Satz 3 soll sichergestellt werden, dass die Interessen und Präferenzen der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner bei den Verhandlungen ausreichend berücksichtigt werden.

Satz 4 legt fest, dass die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung, d. h. der Zeitpunkt, ab dem die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung beginnt, mit der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens einsetzen soll. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, sicherzustellen, dass die Beteiligungsvereinbarung mit dem Zeitpunkt des Betriebes wirksam wird und die anvisierte akzeptanzsichernde Wirkung aus der Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung eintritt.

Für den Fall, dass mehrere Gemeinden Standortgemeinden eines Vorhabens sind, legt Satz 5 fest, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen ist. Dies dient der Effizienzsteigerung bei Verhandlungen mehrerer Parteien. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich die gemeinsame Beteiligungsvereinbarung aus unterschiedlichen Beteiligungsmodellen, welche den Präferenzen der jeweiligen Gemeinde bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohnern entsprechen, zusammensetzt. Damit kann trotz gemeinsamer Beteiligungsvereinbarung den gegebenenfalls unterschiedlichen örtlichen Besonderheiten und Wünschen Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 4

Satz 1 zählt in Form von Regelbeispielen die Möglichkeiten einer direkten der indirekten Beteiligung auf, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Die Auflistung ist dabei nicht abschließend und muss nicht zwingend Inhalt der Beteiligungsvereinbarung werden. Satz 2 enthält einen Rechtsgrundverweis auf § 6 EEG 2023 und stellt damit klar, dass unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen und Rechtsfolgen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen auch über § 6 EEG 2023 stattfinden kann.

Zu Abs. 5

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die wirtschaftlichen Vorteile aus einer mit dem Vorhabenträger abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zweckgebunden für Maßnahmen einzusetzen, die zur Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Die Gemeinden können hierbei am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. In Betracht kommen etwa Maßnahmen zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener

Infrastruktur, zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen sowie Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung.

Zu Abs. 6

Abs. 6 normiert die Pflicht des Vorhabenträgers, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als zuständiger Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. Nach Satz 2 wird das Staatsministerium zur Veröffentlichung einer zusammenfassenden Übersicht der übermittelten Beteiligungsvereinbarungen berechtigt.

Zu Art. 24

Zu Abs. 1

Satz 1 enthält eine Befugnis für die jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinden, den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Der Verwaltungsakt kann nur erlassen werden, sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben geschlossen wird. Die Gemeinde kann auf eine Festsetzung aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen auch vorübergehend oder dauerhaft verzichten. Erst recht kann die Gemeinde eine niedrigere Abgabe festsetzen. Satz 2 regelt die maximale Höhe der Ausgleichsabgabe. Diese berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. Dies stellt sicher, dass durch Verzögerungen keine finanziellen Nachteile für den beteiligungsberechtigten Kreis entstehen. Die Dauer der Ausgleichsabgabe kann längstens für 20 Jahre festgesetzt werden.

Satz 3 trifft eine Regelung zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils der von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

Satz 4 stellt klar, dass die Befugnis nach Satz 1 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bzw. der Verzicht darauf nicht einheitlich durch alle beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen muss. Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt, liegt es im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob sie – unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels nach Satz 3 – einen entsprechenden Bescheid erlassen möchte. Verzichtet etwa eine Gemeinde aus dem Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, kann die Abgabe auch nur durch die übrigen beteiligungsberechtigen Gemeinden anteilig festgesetzt werden. Der Anteil, der auf die verzichtende Gemeinde entfiele, ist dabei nicht auf die übrigen Gemeinden aufzuteilen.

Nach Satz 5 hat der Vorhabenträger der bescheiderlassenden Gemeinde Auskünfte zu erteilen, soweit diese zum Erlass eines Bescheides, mit welchem eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, erforderlich sind.

Zu Abs. 2

Die Gemeinden sind in der Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nicht frei. Diese haben die Mittel zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Als zulässige Verwendungszwecke nennt der abschließende Katalog in Satz 2 Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, Bedenken und Widerständen der Einwohnerinnen und Einwohner, durch welche Planungs- und Genehmigungsverfahren in erheblicher Weise erschwert oder verzögert werden können, entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird durch die im Vergleich zur Beteiligungsvereinbarung engen Verwendungszwecke ein erheblicher Anreiz zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gesetzt.

Satz 3 schließt die Verwendung der Mittel für Pflichtaufgaben im übertragenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 der Bayerischen Verfassung (BV)) und eigenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 BV) Wirkungskreis der Gemeinden grundsätzlich aus. Der Zweck der Ausgleichsabgabe liegt in der Steigerung und der Erhaltung der Akzeptanz für Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei den Bürgerinnen und Bürgern im räumlichen Umfeld zu diesen Anlagen. Die Abgabe wird nicht zur Finanzierung gemeindlicher Pflichtaufgaben erhoben. Die Gemeinden dürfen die Mittel vielmehr nur so verwenden, dass die Teilhabe an der vor Ort durch die Windenergie- oder Freiflächenanlage erzeugten Wertschöpfung und die dadurch bewirkte Verbesserung der örtlichen Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger konkret erfahrbar werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17, Rn. 77).

Zu Abs. 3

Zum Zwecke der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz haben die Gemeinden jährlich bis zum 31. März öffentlich bekannt zu machen, wie die aus der Ausgleichsabgabe stammenden Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr eingesetzt wurden. Als öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Norm reicht eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde aus. Die Gemeinden haben diese Bekanntmachung an das Ministerium zu übermitteln.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung

Zu § 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

bayernwerk

Stellungnahme zum Bayerischen Beteiligungsgesetz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)

Stand: 31. Oktober 2024

Vorbemerkungen

Die Akzeptanz der Erneuerbaren Energien ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende in Bayern. Wir begrüßen daher das von der Staatsregierung geplante Vorhaben zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an Erneuerbare-Energie-Anlagen. Die im Gesetzentwurf vorgelegten Regelungen sind aus unserer Sicht für Vorhabenträger sowie Gemeinden weitgehend handhabbar und pragmatisch. So sind die freie Wahl zwischen unterschiedlichen Beteiligungsmodellen, die zur Beteiligung verpflichteten EE-Anlagen sowie die finanzielle Beteiligungshöhe begrüßenswert. Bezüglich der Ausnahmeregelung für EE-Anlagen in der unmittelbaren Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten sowie des Zeitpunktes, an dem die Beteiligungsvereinbarung finalisiert werden sollte, erkennen wir jedoch Anpassungsbedarf.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen

Art. 20 Abs. 1

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Pflicht zur finanziellen Beteiligung für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 Metern sowie PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5.000 Kilowatt gelten soll. Wir begrüßen diese angesetzten Grenzwerte ausdrücklich. Andernfalls könnten der mit der Umsetzung des Gesetzes verbundene Erfüllungsaufwand sowie der anteilig höhere Fixkostenanteil an kleineren PV-Freiflächenanlagen die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte unattraktiver machen und den EE-Zubau in Bayern bremsen.

Art. 20 Abs. 2

EE-Anlagen, die in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten gebaut werden, leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der bayerischen Wirtschaft mit Grünstrom. Die formulierten Ausnahmen von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung sind daher sinnvoll und begrüßenswert. Da lokal produzierter Strom ohnehin vor Ort verbraucht wird, sollte Art. 20 Abs. 2 aus unserer Sicht ergänzt werden. EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5.000 Kilowatt im Umkreis von 2 Kilometern sollten grundsätzlich von der Ausnahmeregelung erfasst werden.

Art. 21

Die Regelung der Beteiligungsberechtigten Gemeinden und Bürger sind nachvollziehbar im Grundsatz begrüßenswert. Die Prüfung, welche Bürger beteiligungsberechtigt sind, sollte Aufgabe der jeweiligen Gemeinden sein. Jedoch ist wichtig zu betonen, dass Gemeinden die Prüfung pragmatisch durchführen können, um ihren administrativen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren und Verzögerungen bei Projektvorhaben zu vermeiden.

Art. 22 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2

Die Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und den Standortgemeinde(n) sollte pragmatisch umgesetzt werden. Die Angemessenheit des Angebots welche durch eine finanzielle Beteiligung im Gegenwert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Gemeinden und 0,1 Cent pro Kilowattstunde für Bürger halten wir für angemessen.

Art. 22 Abs. 3

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Bürger im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung durch ihre Gemeinden repräsentiert werden sollen und letztere als Verhandlungsführerin auftritt. Außerdem ist es

sinnvoll, dass im Falle der Beteiligung mehrerer Standortgemeinden nur eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung getroffen wird. Die direkte Beteiligung von Bürgern an Verhandlungen zur Beteiligungsvereinbarung ist nicht begrüßenswert, da es andernfalls zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen kommen könnte, die sich durch eine Vielzahl partizipierender Stimmen im Verhandlungsprozess ergeben. Die Interessen der beteiligungsberechtigten Bürger zu repräsentieren, sollte Aufgabe ihrer Gemeinden sein. Um die direkte Bürgerbeteiligung an der Energiewende zu fördern, sprechen wir uns dafür aus, dass sich die Bayerische Staatsregierung auf bundespolitischer Ebene für die Umsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen für Energy Sharing einsetzt.

Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1

Die gesamte finanzielle Beteiligung im Gegenwert von 0,3 Cent pro Kilowattstunde sollte im Falle mehrerer beteiligungsberechtigter Standortgemeinden für alle, und nicht jede einzelne Standortgemeinde gelten. Diese sollte zudem für die tatsächlich vom EE-Anlagenbetreiber ins Netz eingespeiste Strommenge gelten. Andernfalls könnte sich die finanzielle Beteiligung an zwischengespeicherten oder abgeregelten Strommengen aufgrund fluktuierender Strompreise negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Erneuerbaren Energien auswirken.

Art. 22 Abs. 4

Die möglichen Modelle sowie Wahlfreiheit zwischen den vorgestellten Beteiligungsmodellen ist begrüßenswert und ermöglicht eine pragmatische sowie den lokalen Bedürfnissen entsprechende Umsetzung. Diese Aspekte sollten unbedingt im weiteren Gesetzgebungsprozess erhalten bleiben. Eine gesetzlich verankerte Priorisierung der verschiedenen Beteiligungsmodelle halten wir für nicht sinnvoll.

Art. 22 Abs. 6

Eine Elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung sollte nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung übermittelt werden. Stattdessen sollte eine solche Vereinbarung innerhalb der ersten 12 Monate nach der Inbetriebnahme vorgelegt werden und rückwirkend gelten. Somit kann sichergestellt werden, dass im Planungsprozess keine zusätzlichen bürokratischen Hürden entstehen. Zudem wird so garantiert, dass Beteiligungsvereinbarungen nur für jene Vorhaben geschlossen und an die zuständige Behörde übermittelt werden, die auch tatsächlich realisiert werden.

BENG eG · Stiftsbogen 148 · 81375 München

Bürgerenergiegenossenschaft BENG eG
Stiftsbogen 148
81375 München
Telefon/Fax: 089 / 840 29 39
Mail: kontakt@beng-eg.de
Internet: www.beng-eg.de

Referat91@stmwi.bayern.de

München, 31.10.2024

Stellungnahme von der Bürgerenergiegenossenschaft BENG eG zum Gesetz für eine verpflichtende Regelung zur finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorbereitung und Zusendung des Gesetzentwurfes. Wir begrüßen den Vorschlag der bayerischen Staatsregierung ausdrücklich für eine landesrechtliche Regelung für aktive und direkte Bürgerbeteiligung, die flexibel ausgestaltet ist und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt und unterstützen als Bürgerenergiegenossenschaft weiterhin gerne mit der Umsetzung von erneuerbaren Energieprojekten mit echter Bürgerbeteiligung.

Wir möchten aus unserer Erfahrung darauf hinweisen, dass wir ein Angebot von 0,3ct (wie in Art. 22, Beteiligungsvereinbarung, Absatz 2 beschrieben) für nicht angemessen und ausreichend halten. Die maximale Beteiligung von 0,3 Cent pro Kilowattstunde beinhaltet die 0,2 ct/kWh der freiwilligen Kommunalbeteiligung (§ 6 EEG), welche rückerstattet wird. Wir sprechen faktisch von 0,1 ct/kWh, die von Anlagenbetreibern an Bürger*innen im Umkreis von 2,5 Kilometern um ein Windrad oder eine PV-Freiflächenanlage fließt.

- Selbst wenn auch eine andere Beteiligungsform denkbar wäre, ist die Zahlung der 0,1 ct/kWh für Anlagenbetreiber aus administrativen und wirtschaftlichen Gründen reizvoller. Eine solche Zahlung ist jedoch weder als Bürgerbeteiligung noch als eine akzeptanzsteigernde Maßnahme zu werten. Die Menschen werden sich voraussichtlich nicht mit einer solchen Passivzahlung identifizieren können und führen dies auch sehr wahrscheinlich nicht auf den Bau neuer Anlagen in ihrem Lebensumfeld zurück. Eine derartige Minimallösung stellt somit keine angemessene Form der Bürgerbeteiligung dar und sollte nicht verpflichtend in landesrechtliche Vorgaben aufgenommen werden.

- Aus der Sicht der Anwohner*innen gehen die Zahlungen aber oft unbemerkt im allgemeinen Haushalt unter und werden nicht klar genug als Einnahmen aus erneuerbaren Energien deklariert. Im Gegensatz dazu sorgt eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder anderweitige finanzielle Beteiligung der Bürger*innen für sehr viel mehr Identifikation mit dem Anlagenbau. Diese Akzeptanz der Energiewende ist im Hinblick auf

die notwendigen Zubauzahlen und die zunehmende Größe der Anlagen in den kommenden Jahren (insbesondere im Onshore-Windbereich) unabdingbar. Fest steht auch, wenn die Gemeinde- und Bürgerbeteiligung miteinander konkurrieren, wird in der Praxis stets die Gemeindebeteiligung der Einfachheit halber der Bürgerbeteiligung vorgezogen werden - doch die Bürgerbeteiligung ersetzt hinsichtlich der Akzeptanz- und Teilhabewirkung die Kommunalbeteiligung nicht. Es braucht unserer Einschätzung nach (statt Gemeinde- oder Bürgerbeteiligung) beides: Gemeinde- und Bürgerbeteiligung.

- Darüber hinaus könnte es an der technischen Abwicklung der Auszahlung an die Bürger*innen scheitern, da es an einem bestehenden Auszahlungsmechanismus mangelt.

Bürger- und Gemeindebeteiligung sollten nicht miteinander konkurrieren und werden im Gesetzesvorschlag vermischt. Es braucht unserer Einschätzung nach (statt Gemeinde- oder Bürgerbeteiligung) beides: Gemeinde- und Bürgerbeteiligung. Daher schlagen wir vor, dass die Beteiligung über Energiegemeinschaften und Energiegenossenschaften explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden.
Unten stehend haben wir konkrete Änderungsvorschläge für Art. 22 Beteiligungsvereinbarung formuliert.

Art. 22 Beteiligungsvereinbarung Entwurf der bay. Staatsregierung	*Vorschlag BENG*
(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden und der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten.	*(1)*
(2) Ein Angebot gilt als angemessen, wenn den beteiligungsberechtigten Gemeinden eine finanzielle Beteiligung im Gegenwert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde und den beteiligungsberechtigten Personen im Gegenwert von 0,1 Cent pro Kilo-wattstunde jeweils für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.	*(2) Der Vorhabenträger muss den Standortgemeinden ein Angebot zur Beteiligung am Ertrag des Vorhabens machen, ohne spezifische Beträge zu nennen.*
(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können insbesondere folgende Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung vorgesehen werden: 1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens, 2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile, 3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte, 4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte, oder 5. Zuwendungen an beteiligungsberechtige Gemeinden oder beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen.	*(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:* *1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,* *2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen beziehungsweise Anteile davon,* *3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,* *4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte* *5. Zuwendungen an beteiligungsberechtige Gemeinden oder*

	beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen. *6. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.*
Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 beinhalten.	*Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 beinhalten, wobei berücksichtigt werden soll, dass Bürger- und Gemeindebeteiligung nicht miteinander konkurrieren.*
(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben, die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, die einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen.	
(6) Der Vorhabenträger hat dem Staatsministerium als zuständiger Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. Nachträgliche Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, den Inhalt der Beteiligungsvereinbarung zu veröffentlichen.	

Für einen weiteren Austausch und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Habersbrunner

Katharina Habersbrunner
Vorständin
Bürgerenergiegenossenschaft BENG eG

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Pettenkoferstr.10 a/I
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkoferstr. 10 a/I · 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Herrn Ministerialrat
Dr. Stephan Pflugbeil
Referat 91; Grundsatzfragen erneuerbarer Energien, Wasserkraft
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München

Unser Zeichen	Stellungnahme Gesetz zur Änderung des ZustWiG
Datum	30.10.2024

Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Pflugbeil,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

I. Zusammenfassung der Stellungnahme des BN

Der BUND Naturschutz in Bayern (BN) begrüßt die Bemühungen der Staatsregierung, durch Beteiligung von Gemeinden und Anwohner*innen an den Erlösen von Wind- und Photovoltaik-Anlagen die Akzeptanz für die erneuerbaren Energie zu steigern. Für eine klimaverträgliche Energieversorgung Bayerns muss die installierte Leistung von Photvoltaik- aber vor allem auch Windenergie stark ausgebaut werden. Um dies sowohl im nötigen Umfang als auch im Einklang mit dem Naturschutz zu schaffen, kommt es auf eine hohe Akzeptanz der Anlagen durch die Bevölkerung an.

Dabei kommt es aber nicht nur auf die finanzielle Beteiligung an. Politische Prozesse vor Ort müssen transparent gestaltet werden und eine finanzielle Beteiligung sollte immer auch mit einer echten Mitbestimmung im konkreten Projekt einhergehen. Dies ist aus Sicht des BN eine besondere Stärke genossenschaftlicher Modelle im Vergleich zu beispielsweise Nachrangdarlehen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Punkten:

Daraus abgeleitet schlagen wir bei folgenden Punkten des Entwurfs folgende Änderungen vor:

- *„Art. 20 (2) Die Pflicht zur finanziellen Beteiligung gilt nicht für*

[…]
2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei

denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,"

Unabhängig davon, ob eine Anlage Strom für den freien Strommarkt oder ein benachbartes Industriegebiet erzeugt, stellt diese Anlage einen wirtschaftlichen Vorteil für den Betreiber und eine etwaige Beeinträchtigung von Anwohnenden dar. Daher ist für den BN nicht ersichtlich, warum hier auf eine Beteiligung verzichtet werden soll.
Bei Bürgerenergiegesellschaften begrüßt der BN die Ausnahme hingegen ausdrücklich, da hier bereits eine starke Beteiligung von Menschen vor Ort an den Vorteilen der Erneuerbaren Energien passiert.

- *„Art. 22 Beteiligungsvereinbarung*

(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben, die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, die einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen."

Hier sollten explizit auch Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs genannt werden. Der BUND Naturschutz geht auf Grundlage einer Modellrechnung davon aus, dass auch bei einer Reduktion des Endenergieverbrauchs um 50% die installierte Leistung im Bereich der Photovoltaik im Vergleich zu heute verdreifacht und im Bereich der Windenergie verzwölffacht werden muss. Dies zeigt den enormen Bedarf an neuen Anlagen selbst bei ambitionierten Sparzielen. Um diese Sparziele zu erreichen und den Bedarf an installierter Leistung nicht unnötig weiter zu erhöhen, sollten die Mittel auch für die Einsparung von Energie genutzt werden.

- *„Art. 23 Ausgleichsabgabe*

Sofern innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, verpflichtet das Staatsministerium als zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers, einer beteiligungsberechtigten Gemeinde oder einer beteiligungsberechtigten Person den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigten Gemeinden. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens."

Die finanzielle Belastung beträgt für den Betreiber 0,3 ct/kWh, unabhängig davon, ob es zu einer Einigung mit den Gemeinden vor Ort gekommen ist oder nicht. Dies könnte den Anreiz senken, zu einer für beide Seiten vorteilhaften Vereinbarung zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen,

(Dr. Christine Margraf, stellvertretende Landesbeauftragte)

Telefon +49 (0)8161 98 46 803
E-Mail info@lee-bayern.de
Landesverband Erneuerbare Energien Bayern e.V. • Angerbrunnenstraße 12 • 85356 Freising
Internet www.lee-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Referat91@stmwi.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Freising, 31.10.2024
09.10.24	**LEE/AL**	

Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr StM Aiwanger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der LEE Bayern vertritt alle Erneuerbaren Energien im Freistaat. Er bündelt Kompetenzen und schafft Synergien. So können die einzelnen Fachverbände ihre Positionen stärken und zu übergreifenden Themen gemeinsam Stellung beziehen.

Eine solche Gelegenheit bietet die aktuelle Verbandsanhörung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des ZustWiG.

Daher geben der Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern und der LEE Bayern die vorliegende Stellungnahme für die Belange der Wind- und Solarenergie in Bayern gemeinsam und gleichlautend ab.

Mit freundlichen Grüßen

LEE Bayern e.V.

Heinrich Gärtner	Dr. Bernd Wust
Vorstandsvorsitzender LEE Bayern	Landesvorsitzender BWE Bayern

Stellungnahme des BWE Bayern und des LEE Bayern

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Bürger- und Gemeindebeteiligung)

1 Vorbemerkung

Die Transformation der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien ist politisch entschieden und essentiell für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Bayern. Windenergie und Photovoltaik sind die mengenmäßig wichtigsten Quellen der Energieversorgung und haben in Bayern das mit Abstand größte Ausbaupotential. Um es auszuschöpfen, braucht es die Zustimmung der Menschen vor Ort. Hierzu müssen die Vorteile dieser Veränderung für die Menschen unmittelbar erfahrbar sein – sei es durch direkte Beteiligung oder durch andere im Sachzusammenhang stehende Vorteile, wie z.B. einen günstigeren Energiebezug oder eine Verbesserung örtlicher Strukturen.

Die Erneuerbaren-Branche und ganz speziell die Windenergiebranche hat eine lange Tradition der Bürgerbeteiligung. In keinem anderen Wirtschaftszweig ist die örtliche Verwurzelung und Finanzierung von Projekten aus der Mitte der Bürgerschaft stärker ausgeprägt. In keiner anderen Branche wird mehr über die Bürger- und Kommunalbeteiligung gesprochen und nirgends werden mehr Beteiligungsmodelle umgesetzt. Das reicht von klassischen Bürgerwindparks, über kommunal getragene Projekte, genossenschaftliche Beteiligungsmodelle und Darlehenslösungen. Immer wichtiger werden aber auch die Möglichkeiten des direkten Bezugs von Strom und Wärme aus lokalen Energieprojekten. Der Rückhalt in der Bevölkerung ist für die Branche ein zentrales Gut.

Wir begrüßen daher die Bemühungen der Staatsregierung, die Bürgerbeteiligung zu fördern, ausdrücklich. Angesichts der langen Tradition von Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Projekten halten wir eine gesetzliche Regelung, die die Vielfalt der Beteiligungsmodelle niemals ganz greifen kann, jedoch nicht für erforderlich. Wir wollen klar herausstellen, dass wir die in Art. 23 vorgesehene Ausgleichsabgabe nicht als adäquate Beteiligung erachten, die die Akzeptanz der Menschen vor Ort merklich beeinflusst. Die Regelung ist letztlich Ausdruck davon, dass sich die unterschiedlichen Ausprägungen von Bürger- und Kommunalbeteiligung nicht gesetzlich regeln lassen, sondern in jedem Einzelfall anhand der Bedürfnisse vor Ort und der Fähigkeiten der jeweiligen

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16 | T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210 | info@wind-energie.de | Deutsche Kreditbank (DKB) | Steuernummer: 27 / 620 / 60326
10829 Berlin | F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410 | www.wind-energie.de | IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001 | USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsidentin: Bärbel Heidebroek| Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR-Nummer: 27 538 B | Sitz: Berlin ID DE 63ZZZ00000012318
Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen. Registernummer: R002154
Der Landesverband Bayern des BWE ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtages eingetragen. Registernummer: DEBYLT018F

Vorhabenträger erarbeitet werden müssen. Unsere Befürchtung ist, dass die gesetzliche Regelung nicht zu mehr oder besserer Beteiligung führt, sondern lediglich diejenigen, die bereits jetzt gute Beteiligungsmodelle anbieten, mit mehr Bürokratie überzieht. In Zeiten, in denen allenthalben von Bürokratieabbau gesprochen wird, sollte die Erforderlichkeit des Gesetzentwurfs insgesamt überdacht werden.

Stattdessen wünschen wir uns mehr Unterstützung seitens des Bundes- und Landesgesetzgebers bei der Umsetzung von Bürgerbeteiligungsprojekten. Dies umfasst u.a.

- Reduzierung der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften für lokale Bürgerbeteiligung (insbesondere Vereinfachung der Prospektvorschriften, Standardisierung von Informationsanforderungen, Aufhebung von Eigenvertriebsbeschränkungen für Anteile).
- Erleichterung von direkten Stromlieferungen vor Ort durch Reduzierung von Abgaben und Umlagen. Derzeit ist eine direkte Stromlieferung in den meisten Fällen aus regulatorischen Gründen nicht möglich. Es kann auch nicht jeder Betreiber einer Windenergieanlage (WEA) oder einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) zum Energieversorger mit allen Folgepflichten werden. Hier müssen einfachere Lösungen zugelassen werden.
- Erleichterungen und Anreize für Bürgerbeteiligungsmodelle in Genehmigungsverfahren (z.B. durch Reduzierung von Genehmigungsgebühren, Erleichterung bei der Umsetzung lokaler Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Der Freistaat sollte eine Arbeitsgruppe einrichten, die sich spezifisch mit der Fragestellung befasst, welche Erleichterungen und Anreize für Bürgerbeteiligungsprojekte geschaffen werden können.
- Positive Kommunikation der Energiewende durch alle staatlichen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger. Die Vorteile und Chancen, die mit der Energiewende verbunden sind, sollten stärker herausgehoben werden!

Gerade hinsichtlich des letzten Punktes sehen wir das Risiko, dass das Gesetz sich als kontraproduktiv für die Akzeptanz der Energiewende erweisen könnte. Wir finden es sehr unglücklich, dass WEA und PV-Anlagen durch ein solches Beteiligungsgesetz de facto als Zumutung für die Menschen dargestellt werden, für die es eine Art gesetzliche Entschädigung geben muss. WEA und PV-Anlagen sind ebenso in der Landschaft sichtbar, wie jede Infrastruktureinrichtung. Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen sorgen für eine sichere und günstige Energieversorgung, senken die geopolitische Abhängigkeit von Energieimporten und dienen Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge ihrer Bevölkerung. Sie sollten deswegen nicht als besondere Belastung dargestellt werden, für die Anwohner/Kommunen entschädigt werden müssen. Dieser Logik folgend

müssten beispielsweise auch konventionelle Gaskraftwerke oder Autobahnen, Bundesstraßen und Bahnstrecken Gegenstand eines Beteiligungsgesetzes sein.

Dieses „Framing“ ist falsch. Richtig wäre vielmehr, die Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten aus der Energiewende für die Kommunen und jeden einzelnen stärker herauszuarbeiten und deren Realisierung durch gesetzliche Maßnahmen auch zu unterstützen.

Anders formuliert: Wenn Menschen im Umkreis von WEA und PV-Anlagen auch durch eine solche gesetzliche Regelung als „Betroffene“ eingestuft werden oder dieses Gefühl entwickeln, schwindet diese Betroffenheit nicht dadurch, dass ein Vorhabenträger der Kommune 0,3 Cent Abgabe bezahlt. Auch die dadurch entstehende Steigerung der Stromgestehungskosten zur Gegenfinanzierung der verpflichtenden Ausgleichszahlungen ist letztlich das Gegenteil von akzeptanzsteigernd. Wir würden uns wünschen, dass der Freistaat Bayern an dieser Stelle nicht schlechte Konzepte anderer Bundesländer nachbildet, die solche Gesetze erlassen haben und deren Wirksamkeit noch nicht erwiesen ist, sondern zur Verbesserung der Akzeptanz andere, innovativere und bessere Vorschläge erarbeitet.

Im Ergebnis halten wir die bundeseinheitliche Regelung nach § 6 EEG für die finanzielle Beteiligung der Kommunen als gesetzlichen Rahmen für vollkommen ausreichend, um die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen umzusetzen und gleichzeitig die regionale Vielfalt und die besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bayern berücksichtigen zu können. Die bundesrechtliche Regelung ist notwendig, weil sie solche Zahlungen explizit straffrei stellt. Für weitere Beteiligungsmodelle halten wir die Innovationskraft und den Ideenreichtum der Vorhabenträger und Mandatsträger vor Ort für ausreichend.

Wir halten daher die Einführung eines bayerischen Beteiligungsgesetzes grundsätzlich für nicht notwendig und darüber hinaus wenig zielführend. Nichtsdestotrotz bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und tun dies im Folgenden gemeinsam für den Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Landesverband Bayern und den Landesverband Erneuerbare Energien (LEE Bayern).

2 Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Akzeptanz für WEA und PV-Anlagen in der Bevölkerung erhöhen. Dafür setzt die Staatsregierung auf Bürgerbeteiligung. Diesen Fokus halten wir für absolut richtig und notwendig. Zahlreiche Studien belegen, dass eine aktive Beteiligung an der Energiewende die Akzeptanz für die verschiedenen Anlagen und Kraftwerke steigern kann. Ebenso stehen Menschen, die bereits Erfahrungen mit erneuerbaren Energien-Anlagen haben, neuen Anlagen offener gegenüber. Umso bedauerlicher ist es, die Kommunikation rund um ein solches Beteiligungsgesetz zu sehr auf die rein finanzielle Beteiligung abzustellen. Die im Gesetz genannte Zahlung in Höhe von 0,3 ct je erzeugter kWh kann nur das absolute Minimum aller möglichen Beteiligungsformen sein und entspricht einer Art Strafzahlung, sollten andere, aktivere Beteiligungsformen

nicht gelingen. Die reine Geldzahlung ist nicht das Ziel des Gesetzes. Es sollte daher in der Kommunikation insgesamt darauf geachtet werden, nicht die finanzielle Ausgleichszahlung an die *Betroffenen* hervorzuheben, sondern die Energiewende als Gemeinschaftsprojekt und Aufgabe der Kommunen zu fördern. Insofern sollte sich diese Zielsetzung auch in der Ausformulierung und Schwerpunktsetzung des Gesetzestextes wiederfinden.

3 Das Gesetz im Einzelnen

Nachfolgend zu den Regelungen im Einzelnen.

3.1 Art. 20

(1) Positiv sehen wir die Festlegung, PV-Anlagen erst ab einer installierten Leistung von 5 MW in das Gesetz einzubeziehen. Kleinere Anlagen weisen in der Regel kein gesteigertes örtliches Spannungspotential auf. Auch stünde der Aufwand für eine gesetzlich verpflichtende Beteiligung nicht im Verhältnis zum Investitionsvolumen.

Ungut ist, dass in der Formulierung direkt auf eine „***finanzielle Beteiligung***“ abgestellt wird. Das verengt den Blick auf Direktzahlungen analog § 6 EEG („finanzielle Beteiligung der Kommunen“) oder auf Beteiligungen in Form von Darlehen. Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen (z.B. an Genossenschaften oder Kommanditgesellschaften) werden sprachlich nicht ausreichend berücksichtigt. Auch lässt sich ein vergünstigtes Stromprodukt oder eine Wärmelieferung nur schwer als eine finanzielle Beteiligung an einem Vorhaben bezeichnen. Wir empfehlen, im gesamten Entwurf offener von einer „*Beteiligung*“ zu sprechen.

(2) Der in Punkt 2 genannte Abstand von 2.000 m ist in der Praxis nicht realistisch. WEA stehen in der Regel deutlich weiter entfernt von den Abnehmern. Mindestens sollte man sich bei einer räumlichen Vorgabe an den in § 3 Nr. 24a EnWG genannten 5.000 m orientieren. Daneben sollten sämtliche Anlagen freigestellt werden, die eine überwiegende Versorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Direktleitungen ermöglichen, auch wenn die räumliche Entfernung überschritten wird. Letztlich kommt es auf die Stromlieferung an.

Reine PPA-Projekte, die keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch haben, sollten explizit von der Beteiligungspflicht befreit werden, da sie keine Möglichkeit zur Rückvergütung nach § 6 EEG 2023 haben und daher mit den vollen 0,3 ct/kWh belastet wären.

Richtig ist die Herausnahme von Bürgerenergiegesellschaften i.S.d. EEG. Bürgerenergiegesellschaften sind intrinsisch Bürgerbeteiligungsformen und somit von jeder weitergehenden Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung auszunehmen. Um marktübliche Umsetzungsformen zielgenau zu treffen, sollte klargestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen müssen. Es sollte ergänzt werden: „*Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen*".

3.2 Art. 21

Es ist unklar, warum überhaupt natürliche Personen als „Beteiligungsberechtigte" definiert werden. Natürliche Personen erwerben durch das Gesetz keinerlei direkten Anspruch. Die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 wird direkt mit den Gemeinden geschlossen. Der Maßstab der Angemessenheit nach Art. 22 Abs. 2 ist auf die Gemeinden gerichtet. Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 Abs. 3 wird nicht spezifisch auf natürliche Personen Bezug genommen. Die Ausgleichsabgabe nach Art. 23 wird direkt an die Gemeinden gezahlt. Das einzige direkte Recht der beteiligungsberechtigten natürlichen Personen ist das Recht, nach Art. 23 Abs. 1 einen Antrag zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinde (!) an das Staatsministerium zu stellen. Hier droht die Gefahr einer Überflutung des Ministeriums mit im Zweifel unberechtigten Anträgen. Jede natürliche Person aus dem beteiligungsberechtigten Kreis kann den Antrag stellen und rügen, dass eine mit der Gemeinde abgeschlossene Vereinbarung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das wird die Zuständigen im Staatsministerium einerseits an die Kapazitätsgrenze bringen und öffnet andererseits querulatorischen Anträgen Tür und Tor. Das Staatsministerium muss im Einzelfall für jeden Antragsteller prüfen, ob er beteiligungsberechtigt ist und ob seine Möglichkeit zur Beteiligung in der geschlossenen Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 Abs. (2) ausreichend ist. Gerade in Hinblick auf das querulatorische Potential von Gegnern der Energiewende sehen wir hier ein erhebliches Risiko, dass Kapazitäten des Ministeriums unnötig gebunden werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Prüfungen auf den Betrieb der betroffenen Anlage hätte.

Aus unserer Sicht ist das Gesetz von dem Gedanken getragen, dass die Gemeinden zu Sachwaltern der Beteiligung werden. Sie sollten deswegen auch allein berechtigt sein, die Ausgleichsabgabe (für sich!) zu verlangen oder entsprechende Anträge zu stellen.

Vor dem Hintergrund sollte darauf verzichtet werden, beteiligungsberechtigte natürliche Personen zu definieren und dadurch nicht erfüllte Erwartungen zu wecken.

3.3 Art. 22

(1) Abs. 1 sieht vor, dass Vorhabenträger verpflichtet sind, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden *und* der beteiligungsberechtigen Personen zu unterbreiten. Das präjudiziert, dass ein Angebot beide Gruppen umfassen muss. Das ist nach den danach folgenden Regelungen aber nicht zutreffend. Ein Angebot kann auch nur eine Beteiligung einer Gruppe enthalten (z.B. eine Zuwendung an die Gemeinde *oder* beteiligungsberechtigte Personen). Abs. 1 sollte deswegen lauten:

„Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben nach den nachfolgenden Regelungen zu unterbreiten."

(2) Abs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Bei den meisten echten Beteiligungsformen lässt sich der Gegenwert ebenso wenig klar ermitteln wie der finanzielle Vorteil. Z.B.

- Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung wird zwar mit einer Renditeerwartung eingegangen. Diese Rendite ist aber (auch) eine marktwirtschaftliche Gegenleistung für die Hingabe von Kapital. Welcher Anteil der Rendite soll hier als finanzielle Beteiligung gesehen werden?
- Gleiches gilt für die Hingabe eines Darlehens. Die Verzinsung stellt eine marktwirtschaftliche Gegenleistung dar. Es ist auch hier unklar, ob diese dann insgesamt als finanzielle Beteiligung zu sehen wäre.
- Beim Angebot über den Kauf einer Anlage ist ebenfalls nicht zu ermitteln, welcher Anteil des Kaufpreises als finanzielle Beteiligung einzuordnen ist. Der gesamte Kaufpreis? Oder eine Preisreduktion gegenüber einem anderen (welchem?) Kaufpreis?
- Bei Stromtarifen stellt sich die Frage, mit welchen anderen Tarifen ein Vergleich stattfinden müsste. Der Grundversorger? Oder ein anderer Tarif des Vorhabenträgers, sofern dieser Energieversorger ist.
- Wenn der Vorhabenträger ein kommunales Wärmenetz installiert und Wärmelieferungen aus Großwärmepumpen anbietet, gibt es von vornherein keinen Wert, an dem ein wirtschaftlicher Vorteil bemessen werden könnte.

Es zeigt sich, dass die Regelung insgesamt von dem Gedanken einer Direktzahlung analog § 6 EEG geprägt ist. Echte Beteiligung findet aber gerade nicht in Form von Direktzahlungen je kWh statt, sondern in Form von

Austauschbeziehungen zwischen Vorhabenträger und Bürgern bzw. Kommune, die nicht an einer kWh-Menge orientiert sind. Überdies ist die tatsächliche Strommenge zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Beteiligungsvereinbarung noch nicht bekannt. Die oben aufgeführten Beispiele zeigen, dass Abs. 2 in der Praxis absolut nicht rechtssicher anwendbar wäre.

Zum Vergleich: Der jüngste Entwurf eines neuen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetzes durch einen deutschen Landesgesetzgeber wird derzeit im Landtag von Sachsen-Anhalt finalisiert. Der § 4 des neuesten Entwurfs sieht hier folgendes vor:

> ***„§ 4***
>
> ***Andere verpflichtende Beteiligungsmodelle***
>
> *Die Anlagenbetreiber können mit den anspruchsberechtigten Gemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere angemessene Beteiligungsmodelle vereinbaren. Darunter fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.“*

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist hierbei im Gesetzgebungsprozess bewusst die wirtschaftliche Gleichwertigkeit des Beteiligungsmodells aus dem Text gestrichen worden, um vor Ort in der Kommune beteiligten Akteuren maximalen Spielraum in der Projektumsetzung zu geben.

(3) In Satz 3 empfehlen wir, die „beteiligungsberechtigten Personen“ durch „Bürgerinnen und Bürger der beteiligungsberechtigten Gemeinden“ zu ersetzen (s.o.)

Satz 5 sollte dahingehend geändert werden, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung *angestrebt* werden soll. Der Vorhabenträger hat es nicht in der Hand, ob sich die Gemeinden auf gemeinsame Regelungen einigen können. Es spricht auch nichts dagegen, für die jeweiligen Gemeinden unterschiedliche Vereinbarungen zu schließen, die die jeweiligen Bedürfnisse der Gemeinden reflektieren.

(4) Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf in Abs. 4 explizit verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung nennt.

Es sollte in jedem Punkt klargestellt werden, dass ein *Angebot* an die Beteiligungsberechtigten jeweils ausreichend ist. In Abs. (4) Nr. 2 wird das Angebot explizit als ausreichend erachtet, jedoch können auch die Punkte 1, 3 und 4 nur als Angebot an die jeweiligen Personen unterbreitet werden. Der Vorhabenträger

kann auch hier nicht sicherstellen, ob ein solches Angebot tatsächlich angenommen wird. Das sollte überall klargestellt werden.

Keinesfalls darf das vorliegende Gesetz zu mehr Bürokratie und einer zusätzlichen Verzögerung der Inbetriebnahme von WEA und PV-Anlagen führen.

Wir weisen darauf hin, dass viele der vorgeschlagenen Regelungen sehr offen sind. So stellt sich z.B. die Frage, was *vergünstigte Stromtarife oder Sparprodukte* genau bedeuten sollen. Gegenüber welchen Werten müssen die Angebote vergünstigt sein und v.a. über welche Laufzeit? Bei einer Betriebszeit von 20 Jahren kann bspw. ein Stromtarifangebot keine fixen Angebotspreise enthalten, da nicht absehbar ist, wie sich der Strompreis über diese Laufzeit entwickelt und zusammensetzt. Es sollte deswegen in der Begründung klargestellt werden, dass inhaltliche Vorgaben für solche Vereinbarungen nicht gemacht werden, sondern diese der Entscheidung der Verhandlungsparteien unterliegen.

Da es sich bei der Liste in Art. 22 Abs. (4) um den Kern des Gesetzes handelt, nämlich Vorschläge zur aktiven Bürgerbeteiligung und damit Steigerung der Akzeptanz, sollten auch weitere, in der Zukunft voraussichtlich relevante Sachverhalte aufgelistet werden. Das betrifft insbesondere das Zur-Verfügung-Stellen von Erneuerbarer Energie in Form von Wärme, grünen Gasen oder E-Ladeinfrastruktur. Die Möglichkeiten der Sektorenkopplung fehlen in der vorliegenden Liste gänzlich, sind aber für ein Gesetz, das in die Zukunft wirken soll, unbedingt zu berücksichtigen. Die Liste sollte also ergänzt werden um folgende Gliederungspunkte:

- Angebot für eine kommunale Wärmeversorgung
- Errichtung von Sektorenkopplungsanlagen zur Bereitstellung von Wasserstoff oder anderen Stoffen, die auch von lokalen Industrie- oder Gewerbeunternehmen genutzt werden können
- Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Insgesamt muss deutlich gemacht werden, dass die reine Ausgleichzahlung nach § 6 EEG 2023 das am wenigsten wirksame Mittel zur Förderung der Akzeptanz sowie zur Transformation des Energiesystems darstellt. Die Ausgleichszahlung ist daher nicht Ziel des Gesetzes, sondern die Förderung der aktiven Beteiligung.

(5) Der zweckgebundene Einsatz der wirtschaftlichen Vorteile kann nur im Falle eines unmittelbar finanziellen Vorteils erfüllt werden. Bei einer längerfristigen Investition oder im Falle von lokalen Versorgungsnetzen oder -tarifen lassen sich

die wirtschaftlichen Vorteile nicht exakt beziffern und insofern auch nicht zweckgebunden einsetzen.

Es wäre u.E. auch nicht sinnvoll, den Gemeinden aufzuerlegen, eine Ersparnis z.B. beim Stromtarif zweckgebunden anderweitig einzusetzen. In diesem Fall müssten die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr definieren, wie hoch ihre Ersparnis (gegenüber welchem anderen Tarif?) gewesen ist und diesen Betrag einsetzen, um (wiederum?) einem Anstieg der Strompreise entgegenzuwirken. Für den Gemeindehaushalt ist eine Ersparnis nicht attraktiv, wenn sie an anderer Stelle zwingend zweckgebunden ausgegeben werden muss.

Bei einer Direktbeteiligung der Gemeinde wäre auch nicht vermittelbar, dass die Gemeinde alle Rückflüsse aus der Beteiligung zweckgebunden einsetzen muss. Das würde Direktbeteiligungen, die aus nicht zweckgebundenen kommunalen Mitteln finanziert wurden, eher unattraktiv machen. Es wird hier wiederum deutlich, dass sich die Rendite aus einer Direktbeteiligung nicht aufteilen lässt in einen Teil, der wirtschaftliche Gegenleistung darstellt (und damit nicht zweckgebunden wäre) und einen Teil, der als „wirtschaftlicher Vorteil“ i.S.d. Regelung einzustufen wäre.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die Zweckbindung in Art. 22 Abs. (5), also im Falle einer Beteiligungsvereinbarung, anders formuliert ist als in Art. 23 Abs. (2), der rein finanziellen Abgabe nach § 6 EEG 2023.

Wir schlagen deswegen vor, Art. 22 Abs. (5) **ersatzlos zu streichen**, weil er unpraktikabel und nicht durchführbar ist, und eine Zweckbindung allenfalls für Direktzahlungen nach Art. 23 vorzusehen.

3.4 Art. 23

(1) Die in Art. 22 Abs. 6 und Art. 23 Abs. 1 vorgesehene Frist zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung von einem Jahr nach Bekanntgabe einer Genehmigung ist unpraktikabel. Bei vielen Vorhaben ist nach Genehmigungserteilung nicht sicher, ob es tatsächlich zu einer Realisierung kommt. Für die Projekte muss zunächst ein Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur erwirkt werden. Es ist nicht gesichert, ob alle Projekte einen Zuschlag erhalten. Wenn Projekte beklagt werden, werden diese häufig erst einmal nicht errichtet. Fehlende Netzanschlüsse führen oft zu einer verzögerten Realisierung. Aus diesen Gründen sind im Marktstammdatenregister auch viele nicht realisierte Genehmigungen enthalten. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, dass sich die Beteiligten zwingend über eine Beteiligungsvereinbarung ins Benehmen setzen

müssen, wenn eine Genehmigung noch keine Realisierungsreife erreicht hat. Oft stehen in diesem Stadium auch wichtige wirtschaftliche Komponenten (wie z.B. das finale Zinsniveau der Finanzierung) noch nicht fest, so dass Vorhabenträger nicht wissen, welche Vorteile sie „weitergeben“ können.

Auch stellt die Regelung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 S. 3 eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von WEA und PV-Anlagen dar.

Wir fordern deswegen, dass die Beteiligungsvereinbarung in allen Fällen erst mit Inbetriebnahme vorliegen muss. Dies ist auch deswegen sinnvoll, weil das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Art. 20 Abs. 2 in einigen Fällen erst mit Inbetriebnahme (oder kurz davor) festgestellt werden kann (z.B. ob der Strom tatsächlich zur Versorgung lokaler Gewerbe- oder Industriegebiete eingesetzt wird oder ob die Betreiberstruktur einer Bürgerenergiegesellschaft entspricht).

In Art 23 Abs. 1 muss klargestellt werden, dass Zahlungen, die ein Vorhabenträger nach Art. 6 EEG leistet, auf die 0,3 Cent Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Derzeit muss man annehmen, dass die Zahlung zusätzlich erfolgt. Dabei ist auch klarzustellen, dass die Zahlungen auch angerechnet werden, wenn sich die Gemeinde verweigert, eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 zu schließen. Denn nur bei einer solchen Vereinbarung erhält der Betreiber eine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023. Wenn die Gemeinde eine solche Vereinbarung verweigert, muss sie sich die möglichen Zahlungen anrechnen lassen.

Formulierungsvorschlag:

Auf die Ausgleichszahlung werden Zahlungen nach dem § 6 EEG 2023 angerechnet. Wenn der Vorhabenträger den beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot nach § 6 EEG 2023 unterbreitet und eine beteiligungsberechtigte Gemeinde dieses Angebot ablehnt, reduziert sich die Ausgleichsabgabe für die betreffende Gemeinde auf 0,1 Cent. Sofern sich die Beteiligten auf den Abschluss eines Vertrags nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einigen, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

Für uns stellt sich außerdem die Frage, ob zusätzliche, über § 6 EEG hinausgehende Zahlungen straffrei sind. § 6 EEG 2023 stellt Ausgleichzahlungen von Betreibern erneuerbarer Energien-Anlagen an Standortkommunen bis zu einer Höhe von 0,2 ct straffrei. Es bedarf aus unserer Sicht auch im vorliegenden Gesetzesentwurf einer solchen Klarstellung. Eine mögliche Formulierung könnte sein:

Innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen nach Artikel 20 stellen einen gesetzlich genehmigten Vorteil dar und erfüllen demnach nicht die Straftatbestände der §§ 331-334 StGB.

Im Sinne der Rechtssicherheit fordern wir die Staatsregierung dringend auf, die Strafffreiheit der hier vorgesehenen Zahlungen für alle Beteiligten sicherzustellen.

(2) Nach Art. 23 Abs. 2 haben die Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden einzusetzen. Wir weisen darauf hin, dass die Zahlungen nach § 6 EEG bislang keiner Zweckbindung unterliegen. Durch die vorgesehene Regelung werden sie im Falle einer Ausgleichsabgabe nunmehr einer Zweckbindung unterworfen. Dies stellt jedenfalls aus Sicht der Gemeinden eine Reduzierung ihres Handlungsspielraums dar. Dies kann gerade für finanzschwache Gemeinden relevant sein.

Siehe auch:

- Beteiligungsgesetze der deutschen Bundesländer (LINK)
- Informationspapier: Finanzielle Beteiligung von AnwohnerInnen und Gemeinden (LINK)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freising/Landsberg am Lech im Oktober 2024
Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Dr. Bernd Wust, Landesvorsitzender

Kontakt:	Dr. Ariane Lubberger
	Geschäftsstellenleitung BWE und LEE Bayern
Dr. Bernd Wust	Tel 0151 46392332
Landesvorsitzender BWE Bayern	Fax 08191 4282120
Stv. Vorsitzender LEE Bayern	by@bwe-regional.de
b.wust@bwe-regional.de	info@lee-bayern.de

Der BWE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT018F.
Der LEE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT03E8.

FACHAGENTUR
WIND UND SOLAR

Fachagentur Wind und Solar e. V. | Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

Per E-Mail

31. Oktober 2024

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wannek,

gerne kommen wir Ihrer Bitte um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der finanziellen Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen nach.

Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheiten des bei uns noch im Aufbau befindlichen Bereichs zur Solarenergie konzentrieren sich unsere Anmerkungen auf den Bereich Windenergie.

Für eventuelle Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden sie sich gegebenenfalls an Kathrina Baur (Rechtsreferentin, E-Mail: baur(at)fa-wind.de, Tel.: 030 64 494 60-68) oder Frank Sondershaus (Referent Akzeptanz und Beteiligung, E-Mail: sondershaus(at)fa-wind.de, Tel.: 030 64 494 60-65).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Antje Wagenknecht
Geschäftsführerin

Grundsätzliche Bemerkung

Wir begrüßen die Initiative des Landes Bayern, eine verpflichtende Regelung zur finanziellen Teilhabe von Kommunen und Bürgern an Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzuführen.

Um die öffentliche Wahrnehmung und den Nutzen des Gesetzes zu stärken, regen wir an, ein eigenständiges Teilhabegesetz zu schaffen. Diesen Ansatz haben auch andere Bundesländer erfolgreich umgesetzt.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 20 Pflicht zur finanziellen Beteiligung

Zu Abs 2:

Bei Windenergieanlagen, die lokale Industriebetriebe versorgen, regen wir an anstelle einer Ausnahme von der Beteiligungspflicht die Umsetzung einer – ggf. auch reduzierten – Teilhabepflicht zu prüfen. Die Diskussionen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Windpark Altötting zeigen, dass die Versorgung lokal ansässiger Betriebe eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung nicht garantiert.

Da Bürgerenergiegesellschaften dieselben Förderbedingungen haben und auch Rückerstattungen nach § 6 EEG 2023 erhalten können erschließt sich die im Gesetzesentwurf formulierte Ausnahmeregelung uns nicht. Viele Bürger und Gemeinden haben aus wirtschaftlichen und anderen Gründen keine Möglichkeit, sich an solchen Gesellschaften finanziell zu beteiligen. Daher kann von einer mit der gesetzlichen Verpflichtung vergleichbaren Breitenwirkung nicht ausgegangen werden. Dass die Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 eine Wirkung entfaltet, ist zudem nicht zu erwarten. Seit dem Wegfall des § 36g EEG 2023 zum 1. Januar 2023 haben bundesweit lediglich zwei Windenergieanlagen eine Förderung von Anlagen ohne Teilnahme an einer Ausschreibung erhalten.[1]

Im Gesetzestext könnte darauf hingewiesen werden, dass Vorhabenträger bei Projekten, die nach Art. 20 Abs. 2 von der Beteiligungspflicht ausgenommen sind, angehalten sind, ihre Projekte transparent zu kommunizieren und eine finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG in Betracht zu ziehen.

Artikel 21 Beteiligungsberechtigte

Zu Abs. 2:

Dass die Teilhabepflicht auf Personen beschränkt werden soll, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben, kann als ungerecht wahrgenommen werden. Der Kreis der Beteiligungsberechtigten wird damit dauerhaft beschränkt. Die Anzahl der Berechtigten nimmt im Laufe der Zeit durch Wegzug oder Tod ab. Gleichzeitig steigt der Anteil nicht-berücksichtigter Personen, dem im Gesetz genannten Stichtag geboren wurden oder in die entsprechenden Gemeinden gezogen sind.

Die Wirkung des Gesetzes kann damit merklich gemindert werden. Zudem schafft sie eine Differenz zwischen beteiligungsberechtigten und nicht-beteiligungsberechtigten Bevölkerungsgruppen, z. B. Alteingesessenen und Zugezogenen sowie zwischen den Generationen. Bestehende Konflikte zwischen diesen Gruppen können dadurch verstärkt werden.

[1] Siehe: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/start.html.

Auf eine gesetzliche Beschränkung der Beteiligungsberechtigung durch den Wohnort zum Zeitpunkt drei Monate vor Bekanntgabe der Genehmigung sollte daher verzichtet werden. Sinnvolle Beschränkungen können ggf. auch von Kommunen und Vorhabenträgern im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 individuell vereinbart werden.

Artikel 22 Beteiligungsvereinbarung

Zu Abs. 2

Es scheint sinnvoll, auch eine alleinige Beteiligung der Kommune im Rahmen der Vereinbarung zu ermöglichen. Bei wenigen Anlagen in bevölkerungsstarken Gemeinden fällt eine individuelle Teilhabe zu gering aus, um öffentlich wahrgenommen zu werden. Eine negative Wirkung von minimalen Beträgen ist nicht auszuschließen.

Es ist vorgesehen, dass den beteiligungsberechtigten Personen ein Gegenwert von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird. Unklar bleibt, wie dieser Wert zum Zeitpunkt des Angebots und Vertragsschlusses prognostiziert werden soll. Schließlich ist die tatsächlich eingespeiste Strommenge eine feste Größe, die immer erst nach Einspeisung feststeht und folglich zu der Zeit eines Angebots eben unklar ist. Diese Unsicherheit könnte damit umgangen werden, dass ein fixer Betrag gewählt wird oder in Bezug auf den Gegenwert z. B. auf die installierte Leistung der Windenergieanlage abgestellt wird.

Zu Abs 3

Laut Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass die Standortgemeinde in Vertretung der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden die bestmögliche Vereinbarung im Sinne der Akzeptanz aushandeln kann. Dies erscheint fraglich, denn die Wünsche, finanzielle Ausstattung sowie Bedürfnisse jeder einzelnen Gemeinde können sich stark unterscheiden. Es erscheint für die Standortkommune schwierig dies alles objektiv zu bewerten und zu verhandeln. Zudem ist es auch möglich, dass durch diese Rolle der Standortkommune, interkommunale Konflikte befördert werden.

Zu Abs. 4

Als weiteres Beispiel könnte auch eine Bürgerstiftung aufgenommen werden, die die Mittel gebündelt und gemeinwohlorientiert einsetzt.

Es sollte festgelegt werden, dass ein Teil der Mittel, z. B. 50 %, in die primär betroffenen Ortsteile fließen muss – gerade bei größeren Städten, Gemeinden oder Landkreisen.

In Abs. 4 Nr. 2 sind statt Anlagenteile vermutlich Anlagenanteile gemeint.

Artikel 23 Ausgleichsabgabe

Zu Abs. 2

In einwohnerstarken Städten könnte dieses Instrument seine Wirkung verfehlen, wenn es z. B. nur zu einer minimalen Senkung von Gebühren kommt. Dem könnte entgegengewirkt werden, z. B. durch eine Festlegung, dass die Mittel, oder ein zu definierender Anteil, in unmittelbar betroffene Ortsteile fließen sollen.

Allgemein gilt: Auch eine rein kommunale Teilhabe kann im Sinne der Verbesserung der Akzeptanz vor Ort als sinnvoll bewertet werden, insbesondere wenn die Kommune die Mittel vielfältig verwenden kann.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - Genossenschaftsverband Bayern e. V. (DEBYLT017B)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

Telefon +49 (0)8161 98 46 803
E-Mail info@lee-bayern.de
Landesverband Erneuerbare Energien Bayern e.V. • Angerbrunnenstraße 12 • 85356 Freising
Internet www.lee-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Referat91@stmwi.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Freising, 31.10.2024
09.10.24	**LEE/AL**	

Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr StM Aiwanger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der LEE Bayern vertritt alle Erneuerbaren Energien im Freistaat. Er bündelt Kompetenzen und schafft Synergien. So können die einzelnen Fachverbände ihre Positionen stärken und zu übergreifenden Themen gemeinsam Stellung beziehen.

Eine solche Gelegenheit bietet die aktuelle Verbandsanhörung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des ZustWiG.

Daher geben der Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern und der LEE Bayern die vorliegende Stellungnahme für die Belange der Wind- und Solarenergie in Bayern gemeinsam und gleichlautend ab.

Mit freundlichen Grüßen

LEE Bayern e.V.

Heinrich Gärtner	Dr. Bernd Wust
Vorstandsvorsitzender LEE Bayern	Landesvorsitzender BWE Bayern

Stellungnahme des BWE Bayern und des LEE Bayern

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Bürger- und Gemeindebeteiligung)

1 Vorbemerkung

Die Transformation der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien ist politisch entschieden und essentiell für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Bayern. Windenergie und Photovoltaik sind die mengenmäßig wichtigsten Quellen der Energieversorgung und haben in Bayern das mit Abstand größte Ausbaupotential. Um es auszuschöpfen, braucht es die Zustimmung der Menschen vor Ort. Hierzu müssen die Vorteile dieser Veränderung für die Menschen unmittelbar erfahrbar sein – sei es durch direkte Beteiligung oder durch andere im Sachzusammenhang stehende Vorteile, wie z.B. einen günstigeren Energiebezug oder eine Verbesserung örtlicher Strukturen.

Die Erneuerbaren-Branche und ganz speziell die Windenergiebranche hat eine lange Tradition der Bürgerbeteiligung. In keinem anderen Wirtschaftszweig ist die örtliche Verwurzelung und Finanzierung von Projekten aus der Mitte der Bürgerschaft stärker ausgeprägt. In keiner anderen Branche wird mehr über die Bürger- und Kommunalbeteiligung gesprochen und nirgends werden mehr Beteiligungsmodelle umgesetzt. Das reicht von klassischen Bürgerwindparks, über kommunal getragene Projekte, genossenschaftliche Beteiligungsmodelle und Darlehenslösungen. Immer wichtiger werden aber auch die Möglichkeiten des direkten Bezugs von Strom und Wärme aus lokalen Energieprojekten. Der Rückhalt in der Bevölkerung ist für die Branche ein zentrales Gut.

Wir begrüßen daher die Bemühungen der Staatsregierung, die Bürgerbeteiligung zu fördern, ausdrücklich. Angesichts der langen Tradition von Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Projekten halten wir eine gesetzliche Regelung, die die Vielfalt der Beteiligungsmodelle niemals ganz greifen kann, jedoch nicht für erforderlich. Wir wollen klar herausstellen, dass wir die in Art. 23 vorgesehene Ausgleichsabgabe nicht als adäquate Beteiligung erachten, die die Akzeptanz der Menschen vor Ort merklich beeinflusst. Die Regelung ist letztlich Ausdruck davon, dass sich die unterschiedlichen Ausprägungen von Bürger- und Kommunalbeteiligung nicht gesetzlich regeln lassen, sondern in jedem Einzelfall anhand der Bedürfnisse vor Ort und der Fähigkeiten der jeweiligen

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16 | T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210 | info@wind-energie.de | Deutsche Kreditbank (DKB) | Steuernummer: 27 / 620 / 60326
10829 Berlin | F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410 | www.wind-energie.de | IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001 | USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsidentin: Bärbel Heidebroek| Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR-Nummer: 27 538 B | Sitz: Berlin ID DE 63ZZZ00000012318
Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen. Registernummer: R002154
Der Landesverband Bayern des BWE ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtages eingetragen. Registernummer: DEBYLT018F

Vorhabenträger erarbeitet werden müssen. Unsere Befürchtung ist, dass die gesetzliche Regelung nicht zu mehr oder besserer Beteiligung führt, sondern lediglich diejenigen, die bereits jetzt gute Beteiligungsmodelle anbieten, mit mehr Bürokratie überzieht. In Zeiten, in denen allenthalben von Bürokratieabbau gesprochen wird, sollte die Erforderlichkeit des Gesetzentwurfs insgesamt überdacht werden.

Stattdessen wünschen wir uns mehr Unterstützung seitens des Bundes- und Landesgesetzgebers bei der Umsetzung von Bürgerbeteiligungsprojekten. Dies umfasst u.a.

- Reduzierung der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften für lokale Bürgerbeteiligung (insbesondere Vereinfachung der Prospektvorschriften, Standardisierung von Informationsanforderungen, Aufhebung von Eigenvertriebsbeschränkungen für Anteile).
- Erleichterung von direkten Stromlieferungen vor Ort durch Reduzierung von Abgaben und Umlagen. Derzeit ist eine direkte Stromlieferung in den meisten Fällen aus regulatorischen Gründen nicht möglich. Es kann auch nicht jeder Betreiber einer Windenergieanlage (WEA) oder einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) zum Energieversorger mit allen Folgepflichten werden. Hier müssen einfachere Lösungen zugelassen werden.
- Erleichterungen und Anreize für Bürgerbeteiligungsmodelle in Genehmigungsverfahren (z.B. durch Reduzierung von Genehmigungsgebühren, Erleichterung bei der Umsetzung lokaler Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Der Freistaat sollte eine Arbeitsgruppe einrichten, die sich spezifisch mit der Fragestellung befasst, welche Erleichterungen und Anreize für Bürgerbeteiligungsprojekte geschaffen werden können.
- Positive Kommunikation der Energiewende durch alle staatlichen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger. Die Vorteile und Chancen, die mit der Energiewende verbunden sind, sollten stärker herausgehoben werden!

Gerade hinsichtlich des letzten Punktes sehen wir das Risiko, dass das Gesetz sich als kontraproduktiv für die Akzeptanz der Energiewende erweisen könnte. Wir finden es sehr unglücklich, dass WEA und PV-Anlagen durch ein solches Beteiligungsgesetz de facto als Zumutung für die Menschen dargestellt werden, für die es eine Art gesetzliche Entschädigung geben muss. WEA und PV-Anlagen sind ebenso in der Landschaft sichtbar, wie jede Infrastruktureinrichtung. Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen sorgen für eine sichere und günstige Energieversorgung, senken die geopolitische Abhängigkeit von Energieimporten und dienen Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge ihrer Bevölkerung. Sie sollten deswegen nicht als besondere Belastung dargestellt werden, für die Anwohner/Kommunen entschädigt werden müssen. Dieser Logik folgend

müssten beispielsweise auch konventionelle Gaskraftwerke oder Autobahnen, Bundesstraßen und Bahnstrecken Gegenstand eines Beteiligungsgesetzes sein.

Dieses „Framing“ ist falsch. Richtig wäre vielmehr, die Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten aus der Energiewende für die Kommunen und jeden einzelnen stärker herauszuarbeiten und deren Realisierung durch gesetzliche Maßnahmen auch zu unterstützen.

Anders formuliert: Wenn Menschen im Umkreis von WEA und PV-Anlagen auch durch eine solche gesetzliche Regelung als „Betroffene“ eingestuft werden oder dieses Gefühl entwickeln, schwindet diese Betroffenheit nicht dadurch, dass ein Vorhabenträger der Kommune 0,3 Cent Abgabe bezahlt. Auch die dadurch entstehende Steigerung der Stromgestehungskosten zur Gegenfinanzierung der verpflichtenden Ausgleichszahlungen ist letztlich das Gegenteil von akzeptanzsteigernd. Wir würden uns wünschen, dass der Freistaat Bayern an dieser Stelle nicht schlechte Konzepte anderer Bundesländer nachbildet, die solche Gesetze erlassen haben und deren Wirksamkeit noch nicht erwiesen ist, sondern zur Verbesserung der Akzeptanz andere, innovativere und bessere Vorschläge erarbeitet.

Im Ergebnis halten wir die bundeseinheitliche Regelung nach § 6 EEG für die finanzielle Beteiligung der Kommunen als gesetzlichen Rahmen für vollkommen ausreichend, um die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen umzusetzen und gleichzeitig die regionale Vielfalt und die besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bayern berücksichtigen zu können. Die bundesrechtliche Regelung ist notwendig, weil sie solche Zahlungen explizit straffrei stellt. Für weitere Beteiligungsmodelle halten wir die Innovationskraft und den Ideenreichtum der Vorhabenträger und Mandatsträger vor Ort für ausreichend.

Wir halten daher die Einführung eines bayerischen Beteiligungsgesetzes grundsätzlich für nicht notwendig und darüber hinaus wenig zielführend. Nichtsdestotrotz bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und tun dies im Folgenden gemeinsam für den Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Landesverband Bayern und den Landesverband Erneuerbare Energien (LEE Bayern).

2 Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Akzeptanz für WEA und PV-Anlagen in der Bevölkerung erhöhen. Dafür setzt die Staatsregierung auf Bürgerbeteiligung. Diesen Fokus halten wir für absolut richtig und notwendig. Zahlreiche Studien belegen, dass eine aktive Beteiligung an der Energiewende die Akzeptanz für die verschiedenen Anlagen und Kraftwerke steigern kann. Ebenso stehen Menschen, die bereits Erfahrungen mit erneuerbaren Energien-Anlagen haben, neuen Anlagen offener gegenüber. Umso bedauerlicher ist es, die Kommunikation rund um ein solches Beteiligungsgesetz zu sehr auf die rein finanzielle Beteiligung abzustellen. Die im Gesetz genannte Zahlung in Höhe von 0,3 ct je erzeugter kWh kann nur das absolute Minimum aller möglichen Beteiligungsformen sein und entspricht einer Art Strafzahlung, sollten andere, aktivere Beteiligungsformen

nicht gelingen. Die reine Geldzahlung ist nicht das Ziel des Gesetzes. Es sollte daher in der Kommunikation insgesamt darauf geachtet werden, nicht die finanzielle Ausgleichszahlung an die *Betroffenen* hervorzuheben, sondern die Energiewende als Gemeinschaftsprojekt und Aufgabe der Kommunen zu fördern. Insofern sollte sich diese Zielsetzung auch in der Ausformulierung und Schwerpunktsetzung des Gesetzestextes wiederfinden.

3 Das Gesetz im Einzelnen

Nachfolgend zu den Regelungen im Einzelnen.

3.1 Art. 20

(1) Positiv sehen wir die Festlegung, PV-Anlagen erst ab einer installierten Leistung von 5 MW in das Gesetz einzubeziehen. Kleinere Anlagen weisen in der Regel kein gesteigertes örtliches Spannungspotential auf. Auch stünde der Aufwand für eine gesetzlich verpflichtende Beteiligung nicht im Verhältnis zum Investitionsvolumen.

Ungut ist, dass in der Formulierung direkt auf eine „***finanzielle Beteiligung***“ abgestellt wird. Das verengt den Blick auf Direktzahlungen analog § 6 EEG („finanzielle Beteiligung der Kommunen“) oder auf Beteiligungen in Form von Darlehen. Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen (z.B. an Genossenschaften oder Kommanditgesellschaften) werden sprachlich nicht ausreichend berücksichtigt. Auch lässt sich ein vergünstigtes Stromprodukt oder eine Wärmelieferung nur schwer als eine finanzielle Beteiligung an einem Vorhaben bezeichnen. Wir empfehlen, im gesamten Entwurf offener von einer „*Beteiligung*“ zu sprechen.

(2) Der in Punkt 2 genannte Abstand von 2.000 m ist in der Praxis nicht realistisch. WEA stehen in der Regel deutlich weiter entfernt von den Abnehmern. Mindestens sollte man sich bei einer räumlichen Vorgabe an den in § 3 Nr. 24a EnWG genannten 5.000 m orientieren. Daneben sollten sämtliche Anlagen freigestellt werden, die eine überwiegende Versorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Direktleitungen ermöglichen, auch wenn die räumliche Entfernung überschritten wird. Letztlich kommt es auf die Stromlieferung an.

Reine PPA-Projekte, die keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch haben, sollten explizit von der Beteiligungspflicht befreit werden, da sie keine Möglichkeit zur Rückvergütung nach § 6 EEG 2023 haben und daher mit den vollen 0,3 ct/kWh belastet wären.

Richtig ist die Herausnahme von Bürgerenergiegesellschaften i.S.d. EEG. Bürgerenergiegesellschaften sind intrinsisch Bürgerbeteiligungsformen und somit von jeder weitergehenden Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung auszunehmen. Um marktübliche Umsetzungsformen zielgenau zu treffen, sollte klargestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen müssen. Es sollte ergänzt werden: „*Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen*".

3.2 Art. 21

Es ist unklar, warum überhaupt natürliche Personen als „Beteiligungsberechtigte" definiert werden. Natürliche Personen erwerben durch das Gesetz keinerlei direkten Anspruch. Die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 wird direkt mit den Gemeinden geschlossen. Der Maßstab der Angemessenheit nach Art. 22 Abs. 2 ist auf die Gemeinden gerichtet. Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 Abs. 3 wird nicht spezifisch auf natürliche Personen Bezug genommen. Die Ausgleichsabgabe nach Art. 23 wird direkt an die Gemeinden gezahlt. Das einzige direkte Recht der beteiligungsberechtigten natürlichen Personen ist das Recht, nach Art. 23 Abs. 1 einen Antrag zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinde (!) an das Staatsministerium zu stellen. Hier droht die Gefahr einer Überflutung des Ministeriums mit im Zweifel unberechtigten Anträgen. Jede natürliche Person aus dem beteiligungsberechtigten Kreis kann den Antrag stellen und rügen, dass eine mit der Gemeinde abgeschlossene Vereinbarung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das wird die Zuständigen im Staatsministerium einerseits an die Kapazitätsgrenze bringen und öffnet andererseits querulatorischen Anträgen Tür und Tor. Das Staatsministerium muss im Einzelfall für jeden Antragsteller prüfen, ob er beteiligungsberechtigt ist und ob seine Möglichkeit zur Beteiligung in der geschlossenen Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 Abs. (2) ausreichend ist. Gerade in Hinblick auf das querulatorische Potential von Gegnern der Energiewende sehen wir hier ein erhebliches Risiko, dass Kapazitäten des Ministeriums unnötig gebunden werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Prüfungen auf den Betrieb der betroffenen Anlage hätte.

Aus unserer Sicht ist das Gesetz von dem Gedanken getragen, dass die Gemeinden zu Sachwaltern der Beteiligung werden. Sie sollten deswegen auch allein berechtigt sein, die Ausgleichsabgabe (für sich!) zu verlangen oder entsprechende Anträge zu stellen.

Vor dem Hintergrund sollte darauf verzichtet werden, beteiligungsberechtigte natürliche Personen zu definieren und dadurch nicht erfüllte Erwartungen zu wecken.

3.3 Art. 22

(1) Abs. 1 sieht vor, dass Vorhabenträger verpflichtet sind, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden *und* der beteiligungsberechtigen Personen zu unterbreiten. Das präjudiziert, dass ein Angebot beide Gruppen umfassen muss. Das ist nach den danach folgenden Regelungen aber nicht zutreffend. Ein Angebot kann auch nur eine Beteiligung einer Gruppe enthalten (z.B. eine Zuwendung an die Gemeinde *oder* beteiligungsberechtigte Personen). Abs. 1 sollte deswegen lauten:

„Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben nach den nachfolgenden Regelungen zu unterbreiten."

(2) Abs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Bei den meisten echten Beteiligungsformen lässt sich der Gegenwert ebenso wenig klar ermitteln wie der finanzielle Vorteil. Z.B.

- Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung wird zwar mit einer Renditeerwartung eingegangen. Diese Rendite ist aber (auch) eine marktwirtschaftliche Gegenleistung für die Hingabe von Kapital. Welcher Anteil der Rendite soll hier als finanzielle Beteiligung gesehen werden?
- Gleiches gilt für die Hingabe eines Darlehens. Die Verzinsung stellt eine marktwirtschaftliche Gegenleistung dar. Es ist auch hier unklar, ob diese dann insgesamt als finanzielle Beteiligung zu sehen wäre.
- Beim Angebot über den Kauf einer Anlage ist ebenfalls nicht zu ermitteln, welcher Anteil des Kaufpreises als finanzielle Beteiligung einzuordnen ist. Der gesamte Kaufpreis? Oder eine Preisreduktion gegenüber einem anderen (welchem?) Kaufpreis?
- Bei Stromtarifen stellt sich die Frage, mit welchen anderen Tarifen ein Vergleich stattfinden müsste. Der Grundversorger? Oder ein anderer Tarif des Vorhabenträgers, sofern dieser Energieversorger ist.
- Wenn der Vorhabenträger ein kommunales Wärmenetz installiert und Wärmelieferungen aus Großwärmepumpen anbietet, gibt es von vornherein keinen Wert, an dem ein wirtschaftlicher Vorteil bemessen werden könnte.

Es zeigt sich, dass die Regelung insgesamt von dem Gedanken einer Direktzahlung analog § 6 EEG geprägt ist. Echte Beteiligung findet aber gerade nicht in Form von Direktzahlungen je kWh statt, sondern in Form von

Austauschbeziehungen zwischen Vorhabenträger und Bürgern bzw. Kommune, die nicht an einer kWh-Menge orientiert sind. Überdies ist die tatsächliche Strommenge zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Beteiligungsvereinbarung noch nicht bekannt. Die oben aufgeführten Beispiele zeigen, dass Abs. 2 in der Praxis absolut nicht rechtssicher anwendbar wäre.

Zum Vergleich: Der jüngste Entwurf eines neuen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetzes durch einen deutschen Landesgesetzgeber wird derzeit im Landtag von Sachsen-Anhalt finalisiert. Der § 4 des neuesten Entwurfs sieht hier folgendes vor:

> ***„§ 4***
>
> ***Andere verpflichtende Beteiligungsmodelle***
>
> *Die Anlagenbetreiber können mit den anspruchsberechtigten Gemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere angemessene Beteiligungsmodelle vereinbaren. Darunter fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.“*

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist hierbei im Gesetzgebungsprozess bewusst die wirtschaftliche Gleichwertigkeit des Beteiligungsmodells aus dem Text gestrichen worden, um vor Ort in der Kommune beteiligten Akteuren maximalen Spielraum in der Projektumsetzung zu geben.

(3) In Satz 3 empfehlen wir, die „beteiligungsberechtigten Personen“ durch „Bürgerinnen und Bürger der beteiligungsberechtigten Gemeinden“ zu ersetzen (s.o.)

Satz 5 sollte dahingehend geändert werden, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung *angestrebt* werden soll. Der Vorhabenträger hat es nicht in der Hand, ob sich die Gemeinden auf gemeinsame Regelungen einigen können. Es spricht auch nichts dagegen, für die jeweiligen Gemeinden unterschiedliche Vereinbarungen zu schließen, die die jeweiligen Bedürfnisse der Gemeinden reflektieren.

(4) Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf in Abs. 4 explizit verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung nennt.

Es sollte in jedem Punkt klargestellt werden, dass ein *Angebot* an die Beteiligungsberechtigten jeweils ausreichend ist. In Abs. (4) Nr. 2 wird das Angebot explizit als ausreichend erachtet, jedoch können auch die Punkte 1, 3 und 4 nur als Angebot an die jeweiligen Personen unterbreitet werden. Der Vorhabenträger

kann auch hier nicht sicherstellen, ob ein solches Angebot tatsächlich angenommen wird. Das sollte überall klargestellt werden.

Keinesfalls darf das vorliegende Gesetz zu mehr Bürokratie und einer zusätzlichen Verzögerung der Inbetriebnahme von WEA und PV-Anlagen führen.

Wir weisen darauf hin, dass viele der vorgeschlagenen Regelungen sehr offen sind. So stellt sich z.B. die Frage, was *vergünstigte Stromtarife oder Sparprodukte* genau bedeuten sollen. Gegenüber welchen Werten müssen die Angebote vergünstigt sein und v.a. über welche Laufzeit? Bei einer Betriebszeit von 20 Jahren kann bspw. ein Stromtarifangebot keine fixen Angebotspreise enthalten, da nicht absehbar ist, wie sich der Strompreis über diese Laufzeit entwickelt und zusammensetzt. Es sollte deswegen in der Begründung klargestellt werden, dass inhaltliche Vorgaben für solche Vereinbarungen nicht gemacht werden, sondern diese der Entscheidung der Verhandlungsparteien unterliegen.

Da es sich bei der Liste in Art. 22 Abs. (4) um den Kern des Gesetzes handelt, nämlich Vorschläge zur aktiven Bürgerbeteiligung und damit Steigerung der Akzeptanz, sollten auch weitere, in der Zukunft voraussichtlich relevante Sachverhalte aufgelistet werden. Das betrifft insbesondere das Zur-Verfügung-Stellen von Erneuerbarer Energie in Form von Wärme, grünen Gasen oder E-Ladeinfrastruktur. Die Möglichkeiten der Sektorenkopplung fehlen in der vorliegenden Liste gänzlich, sind aber für ein Gesetz, das in die Zukunft wirken soll, unbedingt zu berücksichtigen. Die Liste sollte also ergänzt werden um folgende Gliederungspunkte:

- Angebot für eine kommunale Wärmeversorgung
- Errichtung von Sektorenkopplungsanlagen zur Bereitstellung von Wasserstoff oder anderen Stoffen, die auch von lokalen Industrie- oder Gewerbeunternehmen genutzt werden können
- Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Insgesamt muss deutlich gemacht werden, dass die reine Ausgleichzahlung nach § 6 EEG 2023 das am wenigsten wirksame Mittel zur Förderung der Akzeptanz sowie zur Transformation des Energiesystems darstellt. Die Ausgleichszahlung ist daher nicht Ziel des Gesetzes, sondern die Förderung der aktiven Beteiligung.

(5) Der zweckgebundene Einsatz der wirtschaftlichen Vorteile kann nur im Falle eines unmittelbar finanziellen Vorteils erfüllt werden. Bei einer längerfristigen Investition oder im Falle von lokalen Versorgungsnetzen oder -tarifen lassen sich

die wirtschaftlichen Vorteile nicht exakt beziffern und insofern auch nicht zweckgebunden einsetzen.

Es wäre u.E. auch nicht sinnvoll, den Gemeinden aufzuerlegen, eine Ersparnis z.B. beim Stromtarif zweckgebunden anderweitig einzusetzen. In diesem Fall müssten die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr definieren, wie hoch ihre Ersparnis (gegenüber welchem anderen Tarif?) gewesen ist und diesen Betrag einsetzen, um (wiederum?) einem Anstieg der Strompreise entgegenzuwirken. Für den Gemeindehaushalt ist eine Ersparnis nicht attraktiv, wenn sie an anderer Stelle zwingend zweckgebunden ausgegeben werden muss.

Bei einer Direktbeteiligung der Gemeinde wäre auch nicht vermittelbar, dass die Gemeinde alle Rückflüsse aus der Beteiligung zweckgebunden einsetzen muss. Das würde Direktbeteiligungen, die aus nicht zweckgebundenen kommunalen Mitteln finanziert wurden, eher unattraktiv machen. Es wird hier wiederum deutlich, dass sich die Rendite aus einer Direktbeteiligung nicht aufteilen lässt in einen Teil, der wirtschaftliche Gegenleistung darstellt (und damit nicht zweckgebunden wäre) und einen Teil, der als „wirtschaftlicher Vorteil“ i.S.d. Regelung einzustufen wäre.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die Zweckbindung in Art. 22 Abs. (5), also im Falle einer Beteiligungsvereinbarung, anders formuliert ist als in Art. 23 Abs. (2), der rein finanziellen Abgabe nach § 6 EEG 2023.

Wir schlagen deswegen vor, Art. 22 Abs. (5) **ersatzlos zu streichen**, weil er unpraktikabel und nicht durchführbar ist, und eine Zweckbindung allenfalls für Direktzahlungen nach Art. 23 vorzusehen.

3.4 Art. 23

(1) Die in Art. 22 Abs. 6 und Art. 23 Abs. 1 vorgesehene Frist zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung von einem Jahr nach Bekanntgabe einer Genehmigung ist unpraktikabel. Bei vielen Vorhaben ist nach Genehmigungserteilung nicht sicher, ob es tatsächlich zu einer Realisierung kommt. Für die Projekte muss zunächst ein Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur erwirkt werden. Es ist nicht gesichert, ob alle Projekte einen Zuschlag erhalten. Wenn Projekte beklagt werden, werden diese häufig erst einmal nicht errichtet. Fehlende Netzanschlüsse führen oft zu einer verzögerten Realisierung. Aus diesen Gründen sind im Marktstammdatenregister auch viele nicht realisierte Genehmigungen enthalten. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, dass sich die Beteiligten zwingend über eine Beteiligungsvereinbarung ins Benehmen setzen

müssen, wenn eine Genehmigung noch keine Realisierungsreife erreicht hat. Oft stehen in diesem Stadium auch wichtige wirtschaftliche Komponenten (wie z.B. das finale Zinsniveau der Finanzierung) noch nicht fest, so dass Vorhabenträger nicht wissen, welche Vorteile sie „weitergeben“ können.

Auch stellt die Regelung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 S. 3 eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von WEA und PV-Anlagen dar.

Wir fordern deswegen, dass die Beteiligungsvereinbarung in allen Fällen erst mit Inbetriebnahme vorliegen muss. Dies ist auch deswegen sinnvoll, weil das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Art. 20 Abs. 2 in einigen Fällen erst mit Inbetriebnahme (oder kurz davor) festgestellt werden kann (z.B. ob der Strom tatsächlich zur Versorgung lokaler Gewerbe- oder Industriegebiete eingesetzt wird oder ob die Betreiberstruktur einer Bürgerenergiegesellschaft entspricht).

In Art 23 Abs. 1 muss klargestellt werden, dass Zahlungen, die ein Vorhabenträger nach Art. 6 EEG leistet, auf die 0,3 Cent Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Derzeit muss man annehmen, dass die Zahlung zusätzlich erfolgt. Dabei ist auch klarzustellen, dass die Zahlungen auch angerechnet werden, wenn sich die Gemeinde verweigert, eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 zu schließen. Denn nur bei einer solchen Vereinbarung erhält der Betreiber eine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023. Wenn die Gemeinde eine solche Vereinbarung verweigert, muss sie sich die möglichen Zahlungen anrechnen lassen.

Formulierungsvorschlag:

Auf die Ausgleichszahlung werden Zahlungen nach dem § 6 EEG 2023 angerechnet. Wenn der Vorhabenträger den beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot nach § 6 EEG 2023 unterbreitet und eine beteiligungsberechtigte Gemeinde dieses Angebot ablehnt, reduziert sich die Ausgleichsabgabe für die betreffende Gemeinde auf 0,1 Cent. Sofern sich die Beteiligten auf den Abschluss eines Vertrags nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einigen, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

Für uns stellt sich außerdem die Frage, ob zusätzliche, über § 6 EEG hinausgehende Zahlungen straffrei sind. § 6 EEG 2023 stellt Ausgleichzahlungen von Betreibern erneuerbarer Energien-Anlagen an Standortkommunen bis zu einer Höhe von 0,2 ct straffrei. Es bedarf aus unserer Sicht auch im vorliegenden Gesetzesentwurf einer solchen Klarstellung. Eine mögliche Formulierung könnte sein:

Innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen nach Artikel 20 stellen einen gesetzlich genehmigten Vorteil dar und erfüllen demnach nicht die Straftatbestände der §§ 331-334 StGB.

Im Sinne der Rechtssicherheit fordern wir die Staatsregierung dringend auf, die Strafffreiheit der hier vorgesehenen Zahlungen für alle Beteiligten sicherzustellen.

(2) Nach Art. 23 Abs. 2 haben die Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden einzusetzen. Wir weisen darauf hin, dass die Zahlungen nach § 6 EEG bislang keiner Zweckbindung unterliegen. Durch die vorgesehene Regelung werden sie im Falle einer Ausgleichsabgabe nunmehr einer Zweckbindung unterworfen. Dies stellt jedenfalls aus Sicht der Gemeinden eine Reduzierung ihres Handlungsspielraums dar. Dies kann gerade für finanzschwache Gemeinden relevant sein.

Siehe auch:

- Beteiligungsgesetze der deutschen Bundesländer (LINK)
- Informationspapier: Finanzielle Beteiligung von AnwohnerInnen und Gemeinden (LINK)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freising/Landsberg am Lech im Oktober 2024
Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Dr. Bernd Wust, Landesvorsitzender

Kontakt:	Dr. Ariane Lubberger
	Geschäftsstellenleitung BWE und LEE Bayern
Dr. Bernd Wust	Tel 0151 46392332
Landesvorsitzender BWE Bayern	Fax 08191 4282120
Stv. Vorsitzender LEE Bayern	by@bwe-regional.de
b.wust@bwe-regional.de	info@lee-bayern.de

Der BWE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT018F.
Der LEE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT03E8.

Wannek, Christoph (stmwi)

Betreff: AW: Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Von: Bockaj, Simone <Simone.Bockaj@LEW.DE>
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 18:28
An: Ref91, Fp (stmwi) <Referat91@stmwi.bayern.de>
Betreff: AW: Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr Wannek,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften.

Allgemeine Einordnung
LEW unterstützt seit vielen Jahren den Ausbau der erneuerbaren Energieversorgung durch die Projektierung, den Bau und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen in Bayerisch Schwaben. Im Rahmen des PV-Ausbaus nutzt LEW die bisher freiwillige Regelung des EEG, betroffene Kommunen finanziell an PV-Freiflächenanlagen zu beteiligen und bietet den Kommunen momentan pro-aktiv diese Beteiligung an. Darüber hinaus setzt sich die LEW-Bürgerenergie e.G. bei Möglichkeit bei PV-Vorhaben dafür ein, die jeweiligen Anwohner vor Ort im Rahmen eines Bürgerenergie-Modells mit Nachrangdarlehen an den PV-Anlagen finanziell durch festverzinste Anlagen zu beteiligen. Damit verfolgt LEW mehrere Instrumente, um die Akzeptanz von PV-Anlagen für Anwohner vor Ort nachhaltig zu erhöhen, indem sie die Kommunen und die Bürger am finanziellen Erfolg teilhaben lassen.

Stellungnahme zu Art. 20: Pflicht zur finanziellen Beteiligung & Art. 22 Beteiligungsvereinbarung

- **Eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Kommunen bzw. Bürger in Bayern stellt eine Benachteiligung bayerischer PV-Freiflächenprojekte im Rahmen der deutschlandweiten EEG-Ausschreibungen dar**
  Hierzu eine beispielhafte Berechnung aus der Praxis: Bei einer PV-Anlage mit einer installierten Anlagenleistung über 10 MWp DC und einem potenziellen jährlichen Ertrag über 1.100 kWh/kWp ergäbe sich ein anfänglicher Jahresertrag über ca. 11.000.000 kWh. Eine zusätzliche Zahlung über 0,1 Cent/kWh für beteiligungsberechtige Personen würde damit in der Wirtschaftlichkeit jährliche Zusatzausgaben über 11.000 € auslösen. Sofern zusätzlich eine Zahlung über 0,2 Cent/kWh eingespeister Energiemenge für die kommunalen finanziellen Beteiligung verpflichtend wird und diese ggfs. nicht mehr über den Netzbetreiber erstattbar ist, erhöht sich der negative Effekt auf die Wirtschaftlichkeit zusätzlich auf insgesamt 33.000 € jährlich, in diesem Beispiel. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eingespeiste Energie auch zu Zeiten von niedrigen, bzw. negativen Handelspreisen in die Berechnung fallen können und dabei vom Betreiber zusätzlicher Verlust durch die Abgabe generiert wird. Vor allem diesen Aspekt gilt es noch Rechnung im Gesetzesentwurf zu tragen.
  Kalkuliert auf die in der Praxis in der Regel geplante Betriebsdauer von 30 Jahren würde diese verpflichtende, umfängliche und vom Betreiber zu tragende Gesamtbeteiligung über 0,3 Cent/kWh, ohne eine Verzinsung zu betrachten, einen zusätzlichen Ausgabenblock von 330.000 € bzw. 990.000 € für diese exemplarische PV-Anlage darstellen. Dies stellt eine deutliche Benachteiligung bayerischer PV-Freiflächenprojekte im Rahmen der deutschlandweiten EEG-Ausschreibungen dar, verglichen mit Projekten aus anderen Bundesländern, welche nicht zu einer solchen finanziellen Beteiligung verpflichtet sind.
- **Der finanzielle Aufwand der Abwicklung einer Auszahlung an die Bürger übersteigt den finanziellen Vorteil für den einzelnen Bürger deutlich**
  Sofern die Auszahlung beim Betreiber der PV-Anlage anzusiedeln ist, kann dies zu einem i. d. R. nicht zumutbaren personellen und finanziellen Aufwand für die betroffenen Unternehmen führen. Im Beispiel der

oben genannten PV-Anlagen wären in einer betroffenen Kommune mit zu berücksichtigenden 5.000 betroffenen Einwohnern eine durchschnittliche Zahlung von 2,20 Euro je berechtigter Person zu entrichten. Die entstehenden Kosten für die Abwicklung der jährlichen Auszahlung, beispielsweise interne Personalkosten und Kosten für Post und Kommunikation, übersteigen in diesem Beispiel den Auszahlungsbetrag um ein Vielfaches und müssten zusätzlich vom Betreiber getragen werden.

- **Eine Auszahlung der finanziellen Beteiligung vom Anlagenbetreiber an jeden einzelnen Bürger ist aus organisatorischen und datenschutzrechtlichen Gründen kaum umsetzbar. Besser sollte dies gebündelt durch die Kommune erfolgen.**
  Jenseits dessen zeigt der vorliegende Gesetzesentwurf keine organisatorische Regelung im Rahmen der Umsetzung der Auszahlung der Bürgerbeteiligung auf. Der Betreiber der PV-Freiflächenanlage verfügt weder über die Kenntnis welche Bürger in der Kommune gemeldet sind noch über die erforderlichen Daten, um die finanzielle Beteiligung abzuwickeln. Es stellen sich also Fragen im konformen Umgang mit dem Datenschutz im Zusammenhang mit der Datenübermittlung, da für diesen Zweck vom Betreiber personenbezogene Informationen wie Namen, Adressen sowie Daten zur Bankverbindung gespeichert und verarbeitet werden sowie jährlich aktualisiert werden müssten. Besser wäre es, die Auszahlung der Bürgerbeteiligung in Summe an die Kommune zu tätigen, die sukzessive die Auszahlung bzw. Verrechnung der Beträge an die Bürger regelt.

Für Rückfragen bzw. einen Austausch hierzu stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Bočkaj

Unternehmenskommunikation, Geschäftsfeldentwicklung Netze und Kommunen, Beteiligungen
T +49 (0)8 21/3 28-1387
M +49 (0)174 314 08 25
mailto:simone.bockaj@lew.de

Lechwerke AG • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew.de
Facebook • Instagram • LinkedIn • Xing • YouTube
Lechwerke AG, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bernd Böddeling; Vorstand: Christian Barr, Dr. Dietrich Gemmel; Sitz der Gesellschaft: Augsburg; Handelsregister HRB 6164, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE127470129

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Beteiligungsgesetz für Windenergie- (WEA) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Bereits heute partizipieren die Gemeinden und Bürger in den Standortgemeinden unserer Anlagen in einem hohen Maße an den Erlösen der Wind- und PV-Anlagen. Neben unserer freiwilligen Bereitschaft die Umlage von 0,2 ct/kWh zu zahlen, erhalten die Gemeinden über die Gewerbesteuer und Pachteinnahmen der Grundstückseigentümer vor Ort weitere Wertschöpfung in Ihrer Kommune. Unsere Beobachtung ist, dass viele Grundstückseigentümer (z. B. Landwirte) Ihre Pachterträge in der Regel in Ihren Heimatgemeinden reinvestieren. Ebenso werden häufig soziale Einrichtungen, Feuerwehren und andere Aktivitäten durch die Gesellschaften vor Ort unterjährig unterstützt. Durch die hohen teilweise auch freiwilligen Zahlungen können die Kommunen allen Bürgern vor Ort einen Anteil an der Energiewende über Infrastruktur, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen zurückgeben. Die klassische direkte Beteiligung sehen wir eher kritisch. Die Bürger vor Ort können sich aufgrund ihrer Finanzlage und des nicht einschätzbaren Risikos nicht an derartigen Anlagen beteiligen. Dies ist eher einer Minderheit in der Gemeinde mit entsprechender finanzieller Ausstattung vorbehalten, da eine gesellschaftliche Beteiligung immer eine Risikobeteiligung ist.

Eine Ausweitung der Zahlungen um 0,1 ct/kWh bedeutet weitere massive Einschnitte in der Wirtschaftlichkeit für die Betreibergesellschaften. Diese stehen bereits aktuell unter massivem Druck aufgrund von Preissteigerungen (Anlagenhersteller, Gutachter, Behörden, …), sinkenden Ausschreibungsergebnissen, hohen Zinsen und teilweise utopischen Pachtforderungen. Die logistischen Anforderungen und die damit verbundenen Kosten, die teilweise im Voraus schwer kalkulierbar sind, wirken sich ebenfalls negativ auf die Wirtschaftlichkeit aus. Ebenso ist der Vergütungsrahmen deutlich eingeschränkt worden, indem negative Phasen von Strompreisen nicht vergütet werden. Die Marktmechanismen sind schwierig vorhersehbar und bedeuten ein hohes Risiko für die Investition. Ein weiterer Aspekt sind voraussichtliche Einbußen im Rahmen der Einspeisung. Um einen Einspeisepunkt im Verteilnetz zu erhalten, muss voraussichtlich im Sommer während der PV-Spitzen auf Einspeisung verzichtet werden. Weitere Preistreiber sind der Fachkräftemangel und fehlende Ressourcen (z. B. Trafos).

Aufgrund der geschilderten veränderten Rahmenbedingungen sinken die Renditen weit unter 5 % und beinhalten schwierig kalkulierbare Risiken. Da beim Geschäft der erneuerbaren Energien sehr sensitiv auf verschiedenste gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Ereignisse reagiert muss werden muss, werden aus unserer Sicht zukünftig deutlich weniger Projekte realisiert, weil die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.

Bürokratische Hürden werden durch die Neuregelungen aufgebaut, die zu Mehraufwendungen in den Gesellschaften führen. Die neuen Regelungen müssen vertraglich fixiert und abgerechnet werden. Der Mehraufwand für die administrativen Aufgaben führt zu weiteren Kostensteigerungen im Projekt.

Eine bezahlbare Energiewende wird so teuer erkauft. Die zusätzlichen Lasten müssen durch die Allgemeinheit über steigende Netzentgelte und Strompreise getragen werden.

Wir plädieren daher dafür die bisherige, freiwillige Möglichkeit zur Beteiligung der Kommunen beizubehalten. Sollte wider Erwarten der Markt zukünftig höhere Preise als die EEG-Vergütung, wie während der Energiekrise hervorbringen, sollte auf Freiwilligkeit der Gesellschaften gesetzt werden. In der Regel besteht hier aufgrund der langfristigen Zusammenarbeit eine hohe Bereitschaft in den Gesellschaftskreisen.

16.10.2024 Rainer Kleedörfer – N-ERGIE Aktiengesellschaft

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Lobbyregister-ID DEBYLT0105 eingetragen.

VBEW-Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Der VBEW bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen den mit dieser Gesetzesinitiative verfolgten Zweck, die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu stärken, um die Ausbauziele des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes sowie die nach dem Bayerischen Klimaschutzgesetz für das Jahr 2040 vorgesehene Klimaneutralität zu erreichen.

Die im Gesetzentwurf festgelegten finanziellen Leistungen zu Lasten der betroffenen Anlagenbetreiber müssen dafür allerdings in einer Weise ausgestaltet sein, die die Rentabilität entsprechender Projekte weiterhin sicherstellt und keinen rechtswidrigen bzw. unverhältnismäßigen Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Unternehmen begründet.

Vor diesem Hintergrund sind im Einzelnen zum Gesetzesentwurf die nachfolgenden Punkte aus Sicht des VBEW und nach den in der Geschäftsstelle eingegangenen Stellungnahmen von Unternehmen anzumerken:

A. Zu Art. 20 Abs. 2 Ausnahmen von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung

(1) Die Liste der von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung befreiten Sachverhalte sollte auf jene Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen erweitert werden, für deren erzeugte Strommengen eine Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und seinen Rechtsverordnungen ggü. dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG ausgeschlossen ist.

(2) Hintergrund ist einmal, dass die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsprojekten für Erneuerbare Energien, die bereits ohne staatliche Förderung rentabel sind, nicht wieder durch die zwingend vorgegebene und nicht erstattbare finanzielle Beteiligung der begünstigten Personen im Gegenwert von 0,1 Cent pro Kilowattstunde in Frage gestellt werden darf. Dies kann den für die Klimaziele erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien empfindlich bremsen und damit das Gegenteil einer mit dem Gesetzentwurf intendierten Beschleunigung bewirken.

(3) Alternativ sollte wenigstens eine Mindestgewinnregelung vorgesehen werden, deren Höhe eine ausreichende Profitabilität des Projektes sicherstellt und deren Erreichen Voraussetzung für die Abgabepflicht ist.

(4) Darüber hinaus ist rechtlich fraglich, ob die Auferlegung einer „Zwangsabgabe“, für die der Anlagenbetreiber keine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG verlangen kann, unverhältnismäßig und rechtswidrig in dessen wirtschaftliche Betätigungsfreiheit eingreift. So hat zwar das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.03.2022 (1 BvR 1187/17) das Beteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern für rechtmäßig erachtet, die dort enthaltene „Abgabepflicht“ des Anlagenbetreibers hängt allerdings auch vom Ertrag des jeweiligen Erzeugungsprojekts ab. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf hingegen müssen, unabhängig von den wirtschaftlichen Ergebnissen der betroffenen Erzeugungsanlagen, Leistungen im Wert von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde an die Kommune erbracht werden.

B. Zu Art. 22

(1) Zu Art. 22 Abs. 2 Angemessenheit des Angebots

Die Angemessenheit des Angebots muss bereits ab dem Gegenwert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde angesetzt werden. Durch diese Reduzierung der Anforderung an die Angemessenheit wird sichergestellt, dass der Anlagenbetreiber nicht gezwungen wird, wirtschaftliche Verpflichtungen einzugehen, die die Erstattungsfähigkeit nach § 6 Abs. 5 EEG übersteigen und damit die Wirtschaftlichkeit des Projekts verhindern können. Die Möglichkeit, finanziell höhere Angebote abzugeben, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Um sie verpflichtend vorzugeben, wäre zumindest das Erreichen eines auskömmlichen Mindestgewinns als Bedingung zu regeln.

(2) Abs. 3 Beteiligungsvereinbarung

Der VBEW e. V. regt an, mit den kommunalen Spitzenverbänden und unter Begleitung des StMWI, gemeinsame Muster für Beteiligungsvereinbarungen abzustimmen und für die Kommunen und Anlagenbetreiber als zwischen den Verbänden abgestimmte Anschauungsvorlagen zu veröffentlichen.

(3) Abs. 4 Beispiele für Möglichkeiten finanzieller Beteiligung

Offen bleibt, nach welchen Maßstäben ermittelt werden soll, dass das jeweils angewandte Beteiligungsmodell den gesetzlich vorgegebenen Gegenwert tatsächlich wirtschaftlich erreicht. Dies müsste präzisiert werden, um in der Praxis ansonsten auftretenden und zeitraubenden Nachweisschwierigkeiten vorzubeugen.

(4) Abs. 6 Übermittlung einer Kopie der Beteiligungsvereinbarung

Die Übermittlung der Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung sollte immer innerhalb eines Jahres nach einer **Inbetriebnahme** der Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgen, um auszuschließen, dass Übermittlungspflichten für Vorhaben auferlegt werden, die tatsächlich gar nicht umgesetzt wurden.

C. Art 23 Abs. 3 Abs. 2 Satz 1 Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe sollte den nach § 6 Abs. 5 EEG erstattungsfähigen Betrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde nicht übersteigen. Andererseits wird die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus der vom Gesetzentwurf erfassten Erneuerbaren-Energien-Anlagen gefährdet. Ferner wäre, wie bereits aufgezeigt, fraglich, ob durch die nicht erstattbare Pflichtzahlung von 0,1 Cent pro Kilowattstunde, die unabhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Gewinn der Erzeugungsanlage zu leisten ist, ein unverhältnismäßiger Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Anlagenbetreibers vorliegt.

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegen.

Florian Mattner

VBEW e. V.

München, 16. September 2024

Die Bayerischen Chemieverbände

Stellungnahme der Bayerischen Chemieverbände zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

(Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen)

Der Ministerrat hat am 08.10.2024 im 1. Durchgang einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer verpflichtenden finanziellen Bürger- und Gemeindebeteiligung an neuen Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Die Regelung soll als neuer Teil 3 „Finanzielle Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen“ in das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) aufgenommen werden.

Die Bayerischen Chemieverbände begrüßen den in Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E formulierten Ausnahmetatbestand von der Beteiligungspflicht für Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung. Allerdings ist die starre Entfernungsgrenze von maximal 2000 m als räumliche Voraussetzung für den Ausnahmetatbestand zu starr und eng gefasst.

Transformation braucht regenerative Energie zu international wettbewerbsfähigen Kosten

Die chemisch-pharmazeutische Industrie befindet sich in einer tiefen Transformation. Die Klimaneutralitätsbestrebungen der Branche führen bei den Unternehmen zu einer Erhöhung des Strombedarfs z.B. durch Elektrifizierung und/oder Prozessumstellungen.[1] Die Verfügbarkeit von regenerativ erzeugten Strom zu international wettbewerbsfähigen Preises ist daher elementarer Standortfaktor und Basis für eine erfolgreiche Transformation. Deshalb investieren Unternehmen auch zunehmend in eigene Infrastruktur für die regenerative Stromgestehung.

Ein Ausnahmetatbestand für Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung ist sinnvoll und geboten

Damit solche Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung keine zusätzlichen Hürden und keinen zusätzlichen administrativen Aufwand erfahren oder gar in die Unwirtschaftlichkeit rutschen, erachten wir den in Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E formulierten Ausnahmetatbestand von der Beteiligungspflicht für wichtig und geboten. Dieser sieht vor, dass eine finanzielle Beteiligungspflicht nicht für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt, die in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist.

[1] Für weitere Details zu den prognostizierten Strombedarfen für eine klimaneutrale Chemieindustrie in Deutschland siehe Abschlussbericht der Klimaschutzplattform „Chmistry4Climate“ oder für das Bayerische Chemiedreieck die Studie Trans4In.

Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e. V.
E-Mail: vbci@vbci.de
Telefon: 089 92691-0 Telefax: 089 92691-33
Postanschrift: Postfach 86 08 29, 81635 München Hausanschrift: Innstraße 15, 81679 München

Verband der Chemischen Industrie e. V. - Landesverband Bayern
E-Mail: vci@lv-bayern.vci.de
Telefon: 089 92691-16 Telefax: 089 92691-30
Internet: www.bayerische-chemieverbaende.de

Mehr Flexibilität im Einzelfall: Eine harte Abstandskonditionierung von 2.000 m für den Ausnahmetatbestand von Industrieprojekten zur EE-Eigenstromversorgung sollte überdacht werden

Es ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dass aus Akzeptanzgründen der Ausnahmetatbestand für Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung mit einem räumlich-geographischen Zusammenhang konditioniert wurde. Insbesondere aber die harte Abstandsgrenze (2000 m) hat bezüglich der Ausnahmewirkung einen „Fallbeileffekt". Und in der Praxis sind durchaus Fallkonstellationen denkbar, die auch bei einem Abstand > 2000 m für EE-Eigenstromversorgungsanlagen einen eindeutigen räumlich-geographischen Zusammenhang zu einem Industriestandort haben. Darüber hinaus ist in der durchaus analog anwendbaren Fallkonstellation der Stromsteuerbefreiung nach § 12b Abs. 5 StromStV für die Entnahme des Stroms im „räumlichen Zusammenhang" ein Radius von bis zu 4,5 km um die jeweilige Erzeugungsanlage festgelegt und kann daher auch für den Befreiungstatbestand nach Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E angewandt werden.

Daher bitten wir darum, die abschließende Konditionierung des Ausnahmetatbestands in Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E (mind. 50 % Eigenstromnutzung, 2000 m Abstand) zu erweitern und das Abstandskriterium weicher zu fassen:

Vorschlag zur Anpassung der Entfernung und Ergänzung durch einen Auffangtatbestand für Einzelfälle:

2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem räumlich-geographischen Zusammenhang (Richtwert für einen maximalen Abstand sind 4500 m) zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist. Im Einzelfall kann darüber hinaus von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung auch dann abgesehen werden, wenn der Abstand mehr als der oben genannte Richtwert beträgt, aber ein eindeutiger räumlich-geographischer Zusammenhang besteht und der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,

VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE BAYERN

› STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

München, den 29. Oktober 2024

In Bayern sind 222 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 23 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 41.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU-Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · lg-bayern@vku.de · www.vku.de

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf des StMWi zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriftendes als Landesgruppe Bayern des Verbands kommunaler Unternehmen einbringen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen in Bayern

- Wir bekennen uns zum Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis zum Jahr 2040.
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern (z.B. PV, Wind, Biomasse, Geothermie sowie Umweltwärme) ist unerlässlich für die zukünftige Strom- und Wärmeversorgung sowie die Mobilität in Bayern.
- Kommunale Unternehmen sind vielfach als Betreiber von EE-Anlagen in Bayern tätig, sodass der vorliegende Gesetzesentwurf sehr große Bedeutung für die Unternehmen und ihr unternehmerisches Handeln hat.

Positionen der VKU-Landesgruppe Bayern in Kürze

- Wir lehnen eine verpflichtende, finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Anwohner:innen an EE-Projekten mit Verweis auf die Wirtschaftlichkeit, hohen bürokratischen Aufwand sowie eine Vielzahl ungeklärter Fragen in der Umsetzung ab.
- Unserer Auffassung nach sind Projekte von kommunalen Unternehmen als „regional verankerte Gesellschaften“ nicht die Zielgruppe dieses Gesetzesentwurfes und sollten deswegen explizit als Ausnahme ergänzt werden. Kommunale Unternehmen sind im Besitz der Bürgerinnen und Bürger über ihre Kommunen.
- Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beteiligen kommunale Unternehmen in Bayern bereits heute freiwillig vielerorts Kommunen und/oder Anwohner*innen an ihren EE-Projekten, nicht zuletzt da diese Zahlung vom Netzbetreiber rückerstattet wird.
- Die Akzeptanz für die Errichtung von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien zu erhöhen, ist unser Auffassung nach ein erstrebenswertes Ziel und wird von uns geteilt.
- Eine Einbindung der Bürger:innen ist bereits heute der Regelfall, da ohne Angebot einer Bürgerbeteiligung die Projektumsetzung extrem schwer ist.
- Eine finanzielle Beteiligung wird die Akzeptanz vor Ort für EE-Projekte nicht steigern, da die Summen pro Kopf bisweilen zu gering sind und es in der Praxis vor allem die Themen Natur- und Artenschutz sind, die von Gegner:innen geplanter EE-Projekte eingebracht werden. Daran kann und wird eine finanzielle Beteiligung nichts ändern.

- Der vorliegende Gesetzesentwurf ist unserer Auffassung nach entbehrlich, da Aufwand und Nutzen hierbei massiv auseinanderfallen und er die Energiewende verzögern und verteuern wird und somit das ursprüngliche Ziel, die Akzeptanz für Energiewende zu erhöhen, konterkariert.

Stellungnahme

Wir lehnen die verpflichtende, finanzielle Beteiligung von Kommunen und Anwohner:innen an EE-Projekten ab, da sie grundsätzlich, aber gerade auch für die kommunalen Unternehmen in Bayern die Wirtschaftlichkeit von Projekten gefährdet, mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden ist und eine Vielzahl von Fragen zur Umsetzung nach wie vor ungeklärt sind. Zudem sind wir der Auffassung, dass eine finanzielle Beteiligung nicht zwangsläufig mit einer höheren Akzeptanz für EE-Projekte verbunden ist. Finanzielle Beteiligung ist seltener eine Konfliktlinie. Zu zentralen Widerständen jedoch, berücksichtigen die Genehmigungsverfahren (BImschG, Bauleitverfahren, etc.) bereits die relevanten Schutzgüter (Mensch, Natur, …), sodass die Belange der Anwohner:innen darin berücksichtigt und Einschränkungen auf ein akzeptables Maß begrenzen werden.

Zu den Artikeln im Einzelnen:

Art. 20: Pflicht zur finanziellen Beteiligung

Kommunale Unternehmen in Bayern sind nicht mit privaten, anonymen Investoren vergleichbar, an die sich der vorliegende Gesetzesentwurf unserer Auffassung nach hauptsächlich richtet. Die bayerischen Kommunen sind mehrheitlich Gesellschafter der kommunalen Unternehmen, welche der Daseinsvorsorge verpflichtet sind. Dies bedeutet, dass sich kommunale Unternehmen nicht ausschließlich an wirtschaftlichen Kennzahlen bzw. an Renditen orientieren, sondern mit Blick auf die Bürger:innen und die Gesellschaft vor Ort handeln. Im Zweifel haben die kommunalen Unternehmen einen konkreten Bedarf an dem erzeugten Strom, bspw. im Rahmen von Power-2-Heat Projekten, zur Erfüllung des Versorgungsanspruches vor Ort. Folglich richten sich die Entscheidungen bereits heute über die kommunale Beteiligung an den Unternehmen sowie aufgrund ihres Unternehmenszwecks nach den Kommunen und den Bürger:innen, sodass eine weitere Beteiligung dieser Akteure entbehrlich erscheint. Sind an einer Erzeugungsanlage mehrere Gesellschafter beteiligt, ist ein Interessenkonflikt unvermeidbar, da verständlicherweise die übrigen Gesellschafter daran interessiert sind, die Rendite aus der Anlage zu maximieren, während ein kommunaler Energieversorger im Zweifel nachgelagerte Geschäftsfelder wie bspw. eine Wärmeversorgung oder die Aufnahme des

erzeugten Stroms in das Beschaffungsportfolio zur Versorgung der Kunden in die wirtschaftlichen Überlegungen einbezieht.

Als hoch angesehener Akteur mit Verwurzelung vor Ort genießen kommunale Unternehmen sehr großes Vertrauen und tragen bereits heute in großem Maße zur lokalen Wertschöpfung bei. Erzielen sie Gewinne, fließen diese vielerorts an die Kommune. Neben der freiwilligen Bereitschaft, die Umlage von 0,2 ct/kWh nach § 6 EEG zu zahlen, generieren die Gemeinden über die Gewerbesteuer und Pachteinnahmen der Grundstückseigentümer vor Ort durch EE-Projekte zudem bereits heute weitere Wertschöpfung in ihrer Kommune.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Ergänzung in Abs 2 vor:

8. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, an denen mehrheitlich kommunale Unternehmen beteiligt sind

Die Begründung zu Art. 20 Abs. 2 Nr. 5, nämlich zu den Energiegenossenschaften, argumentiert genau in diesem Sinne, wenn es heißt, dass es sich „*bei kommunalen Stadtwerken [...] um regional verankerte Gesellschaften in Bürgerhand [handelt], sodass unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für diese Zusammenschlüsse gerechtfertigt erscheint*.“ Eine explizite Erwähnung als neu eingefügte Ausnahme Nr. 8 würde diesem Gedanken vollumfänglich Rechnung tragen.

Wir begrüßen die in Abs. 2 Nr. 6 und 7 genannte Stichtagsregelung für den Schutz bereits bestehender sowie bereits beantragter Anlagen.

Art 21: Beteiligungsberechtigte
Dieser Artikel definiert unter Anderem den Kreis, der zu beteiligenden, natürlichen Personen. Dies würde genau genommen bedeuten, dass auch Neugeborene entsprechende Ansprüche hätten. Somit müsste die Liste mit Anwohner:innen stets tagesaktuell gehalten werden, um Geburten, Todesfälle und Zu- und Wegzüge mit jeweiligen Datum zu berücksichtigen. Dies in der Praxis in der Form eines kommunalen Unternehmens als Vorhabenträger und Betreiber einer EE-Anlage nicht stemmbar. Zudem ist mehr als fraglich, in welchem Verhältnis der Aufwand zu dem Nutzen für die jeweiligen Anwohner:innen steht:

Beispielrechnung:
Eine Windenenergieanlage mit der Jahresstromerzeugung von 10 GWh hat dann bei 0,1 Cent/kWh den „Wert“ von 10.000 EUR/a an die Bürger:innen anzubieten.

Bei einer angrenzenden Gemeinde mit 10.000 Einwohnern wären das 1 EUR/Einwohner und Jahr.

Hier sollte auch ein mögliches Anrecht auf eine direkte Auszahlung an Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen werden, um Aufwand und Nutzen nicht noch weiter auseinanderdriften zu lassen. Die Frage, ob solche Beträge die Akzeptanz steigern, ist dann doch mehr als fraglich.

Der Wegzug aus einer beteiligungsberechtigten Gemeinde sollte unweigerlich zu einem Verlust etwaiger Ansprüche führen, da eine Betroffenheit der betreffenden Person dann nicht mehr vorliegt. Anders als in der Begründung zu Art. 21 Abs. 2 ausgeführt, sollte der Wegzug bereits in dem vorliegenden Gesetzesentwurf geregelt werden und nicht in den jeweiligen Beteiligungsvereinbarungen, um zu vermeiden, dass dies von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt wird und umziehende Personen mehrfach finanziell beteiligt werden. Bevorzugt ist diese Regelung jedoch zu streichen.

Art. 22: Beteiligungsvereinbarung
In Abs. 1 ist festgelegt, dass der Vorhabensträger die Beteiligungsberechtigung festzulegen hat. Diese Beteiligungsberechtigung sollte unserer Auffassung nach von kommunaler Seite erfolgen, da die Daten zu den Einwohnern und etwaige Daten zu Zu- und Wegzug bei den Einwohnermeldeämtern vorliegen und nicht bei den Vorhabensträgern und Betreibern. Wir schlagen deswegen folgende Änderung vor:

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der ~~beteiligungsberechtigten~~ Gemeinden und der ~~beteiligungsberechtigten~~ Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten, nachdem die Standortgemeinde alle relevanten Daten zu den betreffenden Gemeinden und deren betreffenden Anwohnerinnen und Anwohnern dem Vorhabenträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat.

In Absatz 2 wird die angemessene Höhe des finanziellen Angebots festgelegt. Wir stellen uns die Frage, wie der Gegenwert eines finanziellen Angebots z.B. bei variablen Stromtarifen ermittelt werden soll. Ohne eine präzisere Angabe hierzu, werden sich Gerichte hiermit befassen müssen.

Zahlungen, die über die freiwillig gezahlten 0,2 Cent/kWh an die Gemeinden hinaus gehen, lehnen wir ab. Hintergrund dessen ist, dass Zahlungen um 0,1 Cent/kWh weitere massive Einschnitte in der Wirtschaftlichkeit für die Betreibergesellschaften bedeuten. Diese stehen bereits aktuell unter massivem

Druck aufgrund von Preissteigerungen (Anlagenhersteller, Gutachter, Behörden, …), sinkenden Ausschreibungsergebnissen, hohen Zinsen sowie teilweise utopischen Pachtforderungen. Die logistischen Anforderungen und die damit verbundenen Kosten, die teilweise im Voraus schwer kalkulierbar sind, wirken sich ebenfalls negativ auf die Wirtschaftlichkeit aus. Ebenso ist der Vergütungsrahmen deutlich eingeschränkt worden, indem negative Phasen von Strompreisen nicht vergütet werden. Die Marktmechanismen sind schwierig vorhersehbar und bedeuten ein hohes Risiko für die Investition. Ein weiterer Aspekt sind voraussichtliche Einbußen im Rahmen der Einspeisung. Um einen Einspeisepunkt im Verteilnetz zu erhalten, muss voraussichtlich im Sommer während der PV-Spitzen auf Einspeisung verzichtet werden. Weitere Preistreiber sind der Fachkräftemangel und fehlende Ressourcen (z. B. Trafos). Aufgrund der geschilderten veränderten Rahmenbedingungen sinken die Renditen weit unter 5 % und beinhalten schwierig kalkulierbare Risiken. Da beim Geschäft der erneuerbaren Energien sehr sensitiv auf verschiedenste gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Ereignisse reagiert werden muss, werden aus unserer Sicht zukünftig deutlich weniger Projekte realisiert werden, weil die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.

Um die wirtschaftliche Belastung zu verdeutlichen, zwei Beispiele aus der Praxis:

Beispiele:

- Bei einem PV-Park mit 1.000.000 kWh pro MW/Hektar sind das 3.000 €/ha wovon 2.000 € über § 6 EEG refinanzierbar sind und 1.000 € vom Betreiber getragen werden müssen. Bei einer Pacht von 2.500 - 3.000 €/ha bedeutet das z.B. ein Äquivalent einer Pachterhöhung von über 33%.
- Bei einer WEA mit 6 MW und z.B. 12.000.000 kWh bedeutet das bei den 0,1 ct/kWh über § 6 EEG 12.000 € pro WEA. Bei einem Park mit 3-4 WEA ist das so viel wie die Betriebsführung kostet.

Die mit 0,1 Cent/kWh über § 6 EEG hinausgehende Zahlungen werden von unseren Unternehmen als eine Art „Strafzahlung“ empfunden. Auf dem Papier liest sich der Betrag gering, doch hochgerechnet kommen hier Beträge zusammen, die in Summe mit den bereits genannten Herausforderungen die Wirtschaftlichkeit massiv gefährden, da diese Beträge anders als im Falle EEG-geförderter Anlagen und bei den 0,2 Cent/kWh nicht von den Netzbetreibern erstattet werden.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Art der Beteiligungsvereinbarung nach Abs. 4 S. 1 frei gewählt werden kann und auch weitere Beteiligungsformen grundsätzlich möglich sind. Obwohl das Wort „können“ andeutet, dass die

folgende Auflistung mit Beteiligungsformen nicht abschließend zu betrachten ist, befürchten einzelne kommunale Unternehmen, dass von den Kommunen und Anwohner:innen nur die aufgezählten Formen anerkannt werden. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Ergänzung in Abs. 4 S. 2 vor:

[2]Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 oder weitere Beteiligungsformen beinhalten.

Die klassische direkte Beteiligung sehen wir eher kritisch. Die Bürger vor Ort können sich aufgrund ihrer individuellen Finanzlage und des nicht einschätzbaren Risikos nicht alle an derartigen Anlagen beteiligen. Dies ist eher einer Minderheit in der Gemeinde mit entsprechender finanzieller Ausstattung vorbehalten, da eine gesellschaftliche Beteiligung immer eine Risikobeteiligung ist. Über ein kommunales Unternehmen im Eigentum der Gemeinde und somit der Bürger:innen sind bereits alle von einer positiven Ertragslage begünstigt.

Alle Beteiligungsformen jenseits einer klaren 0,X Cent/kWh-Abgabe sind in ihrer Wertigkeit schlecht zu bestimmen. Eine Beteiligung über Nachrangdarlehen oder einen vergünstigten Stromtarif mag in der Theorie schön und gut sein, aber Letztere würde beispielsweise voraussetzen, dass alle Bürger:innen vor Ort den identischen Stromanbieter haben, was in der Regel nicht der Fall ist. Zudem ist der realisierte Vorteil mit dem Stromverbrauch verbunden: Wer mehr verbraucht, profitiert in größeren Umfang, sodass dies zu Fehlanreizen in Form ausbleibender Energieeinsparung führen könnte. Ob es für den Beteiligten tatsächlich einen Mehrwert bietet, bleibt offen. Ärger ist vorprogrammiert, wenn ein Beteiligungsangebot nicht die Erwartungen der Beteiligten entspricht.

Die Beteiligung sollte sich auf die Kommunen beschränken; über ein kommunales Unternehmen ist dies bereits der Fall. Dies kommt dann allen Bürger:innen der jeweiligen Kommune gleichermaßen zugute, sofern die Kommune das Geld entsprechend einsetzt. Zudem ist fragwürdig, wieso Anwohner:innen einer Kommunen direkt profitieren sollten, wenn diese von einer EE-Anlage nicht betroffen sind, etwa weil sich die Anlage außer Sichtweite befindet. Dies wird zu Auseinandersetzungen innerhalb den Anwohner:innen führen, da sich die unmittelbar Betroffenen benachteiligt führen werden.

Als positiv erachten wir die Zweckgebundenheit der wirtschaftlichen Vorteile für die Kommune. Wir schlagen als Zweck in Abs. 5 die identische Formulierung wie in Art. 23 Abs. 2 S. 2 zu verwenden, um Einheitlichkeit zu gewähren. Zudem sollte beim Verwendungszweck klar verankert sein, dass die Gelder für den Ressourcen-

bzw. Klimaschutz eingesetzt werden müssen, mit klar messbaren Größen in Form einer CO_2-Einsparung.

Aus Transparenzgründen sollten die Gemeinden die Bürger:innen darüber informieren, zu welchem Zweck die wirtschaftlichen Vorteile tatsächlich eingesetzt wurden. Zu diesem Zweck schlagen wir folgende Ergänzung in Absatz 5 vor:

(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben, die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, die einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen. Hierzu sind die Bürgerinnen und Bürger in transparenter Weise (z.B. über die Website der Gemeinde) zu informieren.

Zudem kann auf diesem Wege darüber informiert werden, dass über Landschaftsbildausgleich, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etc. ohnehin viel Budget vor Ort ankommt, was aber in der Wahrnehmung nicht der Fall ist, aber direkt auf die Akzeptanz vor Ort einzahlt.

Dieser Artikel sieht in Abs. 6 vor, dass eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung sowie im Falle einer mitteilungsbedürftigen, nachträglichen Änderung des Inhalts der abgeschlossenen Vereinbarung dem StMWi zu übermitteln ist. Unserer Auffassung nach ist dies ein Schritt, auf den im Sinne der Entbürokratisierung verzichtet werden kann, da für keine der beteiligten Parteien ein Mehrwert zu erkennen ist. Wir schlagen stattdessen vor, dass nur im Falle von Beschwerden, dem StMWi die Beteiligungsvereinbarung vorgelegt werden muss.

Bei Windprojekten ist die Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung zu kurz. Bei Windenergieprojekten wird in der Regel nach Erteilung der Genehmigung an einer Ausschreibung der BNetzA zur Tarifsicherung teilgenommen. Dies kann bereits einige Monate in Anspruch nehmen. Danach werden die Bauleistungen ausgeschrieben und die Windenergieanlagen verbindlich bestellt. Erst zu diesem Zeitpunkt sind die Kosten und Einnahmen des Projektes fixiert und ein aussagekräftiges Angebot zur Beteiligung an der Projektgesellschaft oder dem Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile kann übermittelt werden. Zudem muss der Gemeinde und den Bürgern auch etwas Zeit eingeräumt werden, um über eine Beteiligung am Projekt zu entscheiden. Bei Windprojekten sollte eine Erhöhung der gesetzlichen Frist von einem auf zwei Jahre erfolgen.

Art. 23. Ausgleichsabgabe
Wir lehnen die Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,3 Cent/kWh ab, da dies aus unserer Ansicht auch gelte, wenn der Vorhabensträger nicht die Verantwortung für eine Verzögerung bzw. für eine nicht geschlossene Vereinbarung trägt. Dies ist in der Form für kommunale Unternehmen unzumutbar, da ein einzelner, betreffender Anwohner solch eine Vereinbarung zum Scheitern bringen könnte.

Weitere Aspekte

Bürokratischer Aufwand
In Bayern ist die Staatsregierung gegenwärtig bestrebt, die Bürokratie in Bayern abzubauen. Der vorliegende Gesetzesentwurf baut stattdessen neue bürokratische Hürden auf, die zu Mehraufwendungen in den Gesellschaften führen. Denn die neuen Regelungen müssen vertraglich fixiert und abgerechnet werden, was zu einem Mehraufwand für die administrativen Aufgaben und somit zu weiteren Kostensteigerungen in EE-Projekten führen wird. Eine bezahlbare Energiewende wird so teuer erkauft, deren zusätzlichen Lasten durch die Allgemeinheit über steigende Netzentgelte und Strompreise getragen werden müssen. Damit wird letztendlich das ursprüngliche Ziel des Gesetzesentwurfes, die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu erhöhen, konterkariert.

Betroffenheit
Der vorliegende Gesetzesentwurf spricht stets von „betroffenen Bürgerinnen und Bürgern“ sowie „betroffenen Gemeinden“. Dies ist ein im Deutschen eher negativ behafteter Ausdruck, der etwa im Zusammenhang mit Katastrophen, wie Hochwasser genutzt wird und auch Passivität ausdrückt. Wir sprechen uns dafür aus, auf den Ausdruck „betroffen“ zu verzichten und stattdessen die Bezeichnung „betreffenden...“ zu nutzen. Es geht in diesem Falle nicht um den Ausgleich von „irgendetwas Schlimmen", sondern um die Zukunft unserer Energieversorgung und damit unserer Arbeitsplätze und unseres Wohlstandes.

Vielzahl ungeklärter Fragen in der Umsetzung
- Gibt es eine Altersgrenze bei den Anwohner:innen?
- Wie aktuell hat die Liste der Anwohner:innen zu sein?
- Wie kommt der Betreiber an Daten der Anwohner:innen beziehungsweise deren Bankverbindung?
- Können die Betreiber die Daten kostenlos beim Einwohnermeldeamt anfordern?
- Ist die Herausgabe der persönlichen Daten datenschutzkonform?

- Haben nur produzierte oder auch abgeregelte und vergütete oder auch nicht vergütete Kilowattstunden die Beträge zu zahlen haben? Gibt es einen Grund, warum sie raus sind?

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatssekretär Tobias Gotthardt
Abg. Florian Köhler
Abg. Jenny Schack
Abg. Martin Stümpfig
Abg. Ralf Stadler
Abg. Josef Lausch
Abg. Florian von Brunn
Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt rufe ich den **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung (Drs. 19/4433)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatssekretär Tobias Gotthardt das Wort.

Staatssekretär Tobias Gotthardt (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bayern macht die Energiewende mit Hand, Fuß und Verstand. Wir machen es vor allem auch in einem Verhältnis der Raute von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Nachhaltigkeit und, ganz wichtig, Akzeptanz. Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht man durch Beteiligung der Bevölkerung. Deswegen bin ich froh, dass ich heute auf Initiative von Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger den Gesetzentwurf der Staatsregierung vorstellen kann, um die standortnahen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger an Erneuerbare-Energien-Anlagen zu beteiligen.

Wir tun das – das ist jetzt kein Wahlkampf, sondern ein Faktum –, weil der Bund leider Gottes in dem Bereich nicht tätig geworden ist. Es wäre eine ehrenvolle Aufgabe Berlins gewesen, in diesem Bereich eine Vorlage zu machen, um den Spielraum für uns zu erhöhen und Beteiligungen vor Ort besser zu ermöglichen.

Deswegen haben wir selber angepackt. Wir sorgen selber dafür, dass Gemeinden und Anwohner vom Ausbau erneuerbarer Energien profitieren. Wir tun das anders als viele andere Länder, die es in einer sehr komplexen und umfangreichen Art und Weise tun, in einer sehr schlanken, unbürokratischen und höchst flexiblen Art und Weise, um sowohl den Gemeinden als auch den Bürgern die Möglichkeit zu geben, schnell diese Karte zu ziehen.Wir verzichten bewusst auf zahlreiche Kontrollbefugnisse und Melde-

pflichten. Wir geben allen Beteiligten den möglichen Spielraum für passgenaue Lösungen vor Ort.

Nach dem Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, sind für Windkraftanlagen sämtliche Gemeinden in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Anlagen beteiligungsberechtigt. Das sind sowohl die Standort- als auch die Nachbargemeinden. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind es die jeweiligen Standortgemeinden sowie zusätzlich die Einwohner mit dem Hauptwohnsitz in der beteiligungsberechtigten Gemeinde. Die Beteiligungspflicht gilt für Vorhabenträger von genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit mehr als 50 Metern Gesamthöhe sowie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt.

Die Vorhabenträger dieser Anlagen haben sich mit den jeweiligen Standortgemeinden über eine individuelle Beteiligungsvereinbarung zu verständigen. Wir halten das deswegen so flexibel, weil es nicht die eine Lösung gibt, also eine Beteiligungsform für alle Projekte und Regionen. Die Leute vor Ort sollen selbst entscheiden, was für sie das Beste ist. Der Freistaat macht deshalb keine festen Vorgaben. Damit erreichen wir Flexibilität und weniger Bürokratie, was sich die Kommunen und die Bürger von uns wünschen.

Das anzubietende Modell muss einem Wert von insgesamt von 0,3 Cent pro Kilowattstunde entsprechen. Von diesem Modell müssen sowohl die Gemeinden als auch die Anwohner in einem flexiblen Verhältnis profitieren. Das Gesetz nennt eine Vielzahl von Beteiligungsoptionen, auf die sich die Vorhabenträger mit den Gemeinden einigen können. Wie gesagt, wir haben dafür jeglichen gesetzlichen Spielraum genutzt.

Ich nenne nur ein paar Beispiele: Die Vorhabenträger können sich an einer Projektgesellschaft beteiligen oder vergünstigte Stromtarife anbieten. Die Vorhabenträger können mit dem Geld die gemeinnützige Arbeit von Stiftungen und Vereinen, also dem Ehrenamt vor Ort, unterstützen oder sich über Anlageprodukte finanziell beteiligen. Sie können auch eine Ladeinfrastruktur für Elektromobilität anbieten oder eine Zah-

lung nach § 6 EEG an die Kommunen leisten. Wie gesagt, das ist ein Blumenstrauß von Möglichkeiten, aus dem sich jede Gemeinde nach dem Beschluss des Gemeinderats herauspicken kann, was sie möchte. Damit haben wir vor Ort den größtmöglichen Spielraum.

Die Gemeinden haben mit diesem Modell die Möglichkeit, in ihrem Haushalt das Geld dort einzusetzen, wo sie es brauchen. Kommt es mit dem Vorhabenträger zu keiner Einigung, dann ist eine Ausgleichsabgabe vorgesehen. Diese Regelung greift nach einem Jahr. Wenn es bis dahin keine Lösung gibt, kann die Gemeinde den Vorhabenträger zu dieser Zahlung verpflichten. Das ist ein Kontrollmechanismus, um den Prozess vorher ins Rollen zu bringen.

Ich möchte im Brustton der Überzeugung behaupten, dass wir in Bayern alles getan haben, um die Energiewende mit den Menschen möglich zu machen und voranzubringen. Anders geht es auch gar nicht. Man kann die Energiewende nicht gegen die Menschen durchsetzen. Das wollen wir auch nicht. In diesem Sinne bin ich davon überzeugt, dass der vorliegende Gesetzentwurf ein weiterer wichtiger Baustein auf unserem Weg zur Förderung der Energiewende in Bayern sein kann. Ich verspreche Ihnen, dass wir die Energiewende in Bayern weiterhin mit den Kommunen und den Bürgern realistisch umsetzen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit eröffne ich die Aussprache. Dafür haben wir im Ältestenrat 29 Minuten vereinbart. – Als Erster spricht Herr Kollege Florian Köhler für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Florian Köhler (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf heute erst einmal die GRÜNEN beglückwünschen. Obwohl Markus Söder mit Ihnen auf Bundesebene nicht koalieren möchte und in Unionskreisen damit prahlt,

in Bayern nicht mit den GRÜNEN regieren zu müssen, setzt er am Ende des Tages doch Ihre ökosozialistische Politik um.

(Beifall bei der AfD)

Gratulation: diesen Erfolg muss ich Ihnen zugestehen. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht nämlich vor, dass die Gemeinden an Windenergieprojekten beteiligt werden müssen. Ansonsten ist eine Ausgleichsabgabe an die Kommune fällig. Irgendwie ist mir diese Schnapsidee bekannt vorgekommen. Letztes Jahr haben die GRÜNEN hier im Landtag ihren eigenen Gesetzentwurf zur Zwangsbeteiligung der Gemeinden an Schönwetter-Energieprojekten eingebracht. Nach ein paar Monaten hat die Staatsregierung diesen Gesetzentwurf in wesentlichen Teilen abgeschrieben und erneut eingebracht. Aiwanger und Söder können im Wahlkampf noch so oft rechts blinken, am Ende apportieren sie immer den GRÜNEN, wenn diese ein Stöckchen schmeissen.

(Beifall bei der AfD)

Söder und Aiwanger haben das Ziel vorgegeben, dass Bayern bis zum Jahre 2030 40 Terawattstunden Strom aus Photovoltaik erzeugen und 1.000 neue Windräder bauen muss. Seit 2016 stagniert in Bayern der Ausbau von Wind- und Photovoltaikanlagen, trotz steuerfinanzierter EEG-Subventionierung, trotz CO_2-Bepreisung, trotz der Zwangsausweisung von Vorranggebieten, trotz der Solardachpflicht und trotz der Aufweichung der 10-H-Regel und des Mitbestimmungsrechts der Gemeinden in den Staatsforsten. Das sind alles Maßnahmen der CSU und der FREIEN WÄHLER.

Das Problem ist, dass die Bürger den Ausbau der Windkraft nicht wollen. Viele Menschen lehnen Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnorte ab, da sie dagegen berechtigte gesundheitliche, wirtschaftliche, ökologische, touristische und ästhetische Bedenken haben. Der Widerstand wächst, je weiter die CSU, die FREIEN WÄHLER und die Reste-Ampel den Ausbau vorantreiben. Da die Bürger diesen Ausbau nicht wollen, sollen sie nun mit Beteiligungen zum Stillhalten bewogen wer-

den. Auf gut Deutsch: Halt den Mund und sag nichts über die Risiken; dafür bekommt die Gemeinde Geld für den Kindergarten. Sie erpressen also wieder einmal die Bürger.

Aber es geht noch weiter: Abgesehen von der Beteiligungspflicht muss eine Ausgleichsabgabe an die Kommune abgeführt werden, wenn keine Beteiligung zustande kommt. Es ist doch klar, dass sich die Betreiber die erzwungenen Beteiligungsausgaben von 0,3 Cent pro Kilowattstunde an die Bürger und Gemeinden über den Strompreis und die EEG-Subventionierung zurückholen werden. Dies gibt die Staatsregierung sogar in ihrer Begründung des eigenen Gesetzentwurfs zu.

Die EEG-Subventionierung allein kostete über die letzten beiden Jahrzehnte inflationsbereinigt über 314 Milliarden Euro. Das sind 14,3 Milliarden Euro pro Jahr. Bedenken wir, dass laut Netzbetreibern in Deutschland eine Kilowattstunde grüner Strom mit 27 Cent vergütet wird, sind 0,3 Cent eine mickrige Gegenleistung für das Verschandeln der Heimat. Investoren bieten oft gar keine Beteiligungsmodelle an, weil sich das nicht lohnt. Sollte die Zwangsbeteiligung jetzt noch umgesetzt werden, müssten die Vorhabenträger diese Kosten auch auf den Strompreis umlegen. Dadurch würde der Strompreis aus Wind- und PV-Anlagen in Bayern um 0,3 Cent pro Kilowattstunde steigen.

Auf die gesamte PV- und Windstromerzeugung in Bayern umgerechnet, würde das die bayerische Wirtschaft am Ende des Tages jährlich belasten. Die Staatsregierung und die regierungstragenden Fraktionen wollen den Wähler für dumm verkaufen. Der Verbraucher wird mit diesem Gesetzentwurf am Ende des Tages eben doch drauflegen. Wenn Sie es ernst meinen mit der Energiepolitik, dann brauchen wir grundlastfähige Kraftwerke, die die Versorgungssicherheit gewährleisten. Nur so können wir die Deindustrialisierung unseres Landes stoppen.

Ich musste gestern Abend schmunzeln. Im "Münchner Merkur" stand, Söder fordere einen echten Richtungswechsel. Er moniert, Deutschland als Leistungsland habe sich

von der Leistung verabschiedet. Das müsse und werde sich wieder ändern. Das gilt anscheinend auch für die Staatsregierung. Eines kann ich Ihnen garantieren: Mit der AfD käme diese Minderleistung von Gesetzentwurf nicht einmal als Vorlage auf den Kabinettstisch. Wenn Sie sich immer noch fragen, was die AfD von Markus Söder, Hubert Aiwanger und dem Rest der Staatsregierung unterscheidet, dann habe ich für Sie eine ganz einfache Antwort: Wir apportieren nicht, auch nicht den GRÜNEN. Wir holen uns unser Land zurück.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion spricht nun Frau Kollegin Jenny Schack.

Jenny Schack (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Köhler, vorab möchte ich noch eines zu Ihren Ausführungen sagen: Wer die Menschen dazu befähigt, sich an etwas zu beteiligen, verkauft sie nicht für dumm, sondern eröffnet ihnen Möglichkeiten. Man offeriert also etwas. Darauf werde ich gleich noch näher eingehen.

Meine Damen und Herren, Bayern hat sich hohe Ziele gesetzt. Bis 2030 wollen wir die jährliche Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 Terawattstunden steigern und 1.000 neue Windenergieanlagen auf den Weg bringen. Doch die Energiewende gelingt nur, wenn wir die Menschen vor Ort mitnehmen und Akzeptanz vor Ort haben. Dies ist der Sinn dieses Gesetzesvorhabens. Nur wenn wir den Menschen vor Ort auch zeigen, welchen Nutzen und welche Vorteile diese Anlagen konkret haben, können wir die Ausbauziele in Bayern auch tatsächlich erreichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft einen Rahmen für die Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinden, wie diese aktiv finanziell beteiligt werden können. Der Gesetzentwurf dient mehreren Zwecken:

Erstens. Die Akzeptanz für diese Anlagen wird gesteigert – das habe ich schon gesagt. Wenn Anwohner und Gemeinden finanziell profitieren, dann haben sie auch etwas davon, wenn sich ihr Landschaftsbild verändert.

Zweitens. Die regionale Wertschöpfung bleibt vor Ort. Das stärkt nicht nur die lokale Wirtschaft, sondern es bringt auch Identifikation mit sich, ein Wir-Gefühl vor Ort: Das ist unser Windrad, das ist unsere PV-Anlage. Damit wird auch Akzeptanz geschaffen.

Wie soll das Ganze funktionieren? – Das Finanzierungsmodell des Gesetzentwurfs sieht vor, dass Vorhabenträger neuer Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen verpflichtet sind, sich mit den Standortgemeinden auf eine Beteiligungsvereinbarung zu einigen. Das heißt, hier muss man sich vor Ort zusammensetzen und darüber sprechen, wie man am Ende des Tages den Bürgern und den Gemeinden etwas zukommen lassen kann dafür, dass sie vor Ort entsprechende Anlagen sehen. Wie das genau ist, das hat der Herr Staatssekretär bereits ausgeführt. Deswegen würde ich mich kurz halten.

Diese Vereinbarung legt eine finanzielle Beteiligung fest – das haben wir schon gehört –, die verbindlich auf 0,3 Cent je Kilowattstunde festgesetzt ist. Das eingenommene Geld wird von den Gemeinden zweckgebunden verwendet, um beispielsweise vor Ort die Energiekosten zu senken und den Bürgern etwas zukommen zu lassen. In welcher Form das geschieht, kann auch wieder die Gemeinde entscheiden. Da sagt der Gesetzgeber nicht, dass die Gemeinden das so oder so machen müssen, sondern das kann wirklich ganz individuell vor Ort gestaltet werden. Das schafft Planungssicherheit – natürlich für beide Seiten.

Wichtig ist, dass das Finanzierungsmodell unbürokratisch gestaltet ist. Das haben wir uns in dieser Legislaturperiode auf die Fahnen geschrieben: Wir wollen unbürokratischer werden und Bürokratie abbauen. Das sehen wir auch im Gesetzentwurf. Ich möchte diesen Punkt noch einmal verdeutlichen: Der Gesetzentwurf sieht flexible Beteiligungsmodelle vor und verzichtet auf weitreichende Kontrollen oder Meldepflichten,

wie wir diese sonst hätten. Es ist schon geschaut worden, wie viel das in der Umsetzung wäre: Der Aufwand wäre relativ gering. Wir setzen uns auch dafür ein. Dafür bin ich sehr dankbar.

Die Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung liegt direkt bei den Vorhabenträgern und dann bei den Gemeinden, was am Ende einfache und praxisnahe Umsetzungen ermöglichen wird.

Eine weitere Frage war, warum wir diesen Gesetzentwurf brauchen. Nun, es ist unwahrscheinlich, dass die hohen und anspruchsvollen Ausbauziele, die wir alle haben, ohne ein bayerisches Gesetz erreicht werden können. Eine bundesweite Verpflichtung, eine bundesweite Regelung ist derzeit nicht in Sicht. Bisher gibt es nur eine freiwillige Regelung, eine freiwillige Beteiligung und die ist bisher nur in etwa der Hälfte der Fälle in Anspruch genommen oder überhaupt umgesetzt worden. Davon haben die Menschen vor Ort nichts. Das wollen wir ändern. Daher ist eine landeseigene Regelung notwendig, um Bayern auch in diesem Bereich voranzubringen.

Aber man könnte fragen – das hatten wir bereits angesprochen –, ob das dann wieder alles bürokratisch und wieder so ein riesiger Wasserkopf wird. Nein, die Umsetzung dieses Gesetzes funktioniert, ohne den Freistaat Bayern oder die Gemeinden über Gebühr zu belasten. Wir vermeiden einen weiteren Aufbau von Bürokratie. Für die Wirtschaft ergeben sich natürlich finanzielle Verpflichtungen. Gleichzeitig bieten sich aber auch Chancen für die lokale Wertschöpfung und für eine Verankerung vor Ort.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht nur eine technische Anpassung, sondern auch eine sinnvolle Maßnahme für die Zukunft unserer Energieversorgung. Er schafft klare, verbindliche Rahmenbedingungen und eine unbürokratische Umsetzung. Die Menschen und die Gemeinden werden aktiv an der Energiewende beteiligt und das in mehrfacher, positiver Hinsicht.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor: Zuerst Herr Kollege Martin Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Kollegin Schack, leider habe ich dem Staatssekretär Gotthardt bei der Einbringung laut Geschäftsordnung keine direkte Frage stellen können. Daher stelle ich nun Ihnen die Frage: Weshalb legen Sie den Kommunen solch enge Fesseln an? In Artikel 24 ist geregelt, dass die geplante Ausgleichsabgabe von 0,3 Cent von der Gemeinde entweder zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Einwohnerinnen und Einwohner oder zur Senkung der Kosten für die Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner auf die gemeindlichen Leistungen verwendet werden.

Meine Frage an Sie lautet: Wie kann eine Gemeinde, die in der Regel weder Stromanbieter noch Erzeuger ist, die individuellen Energiekosten eines Bürgers optimieren? Wie stellen Sie sich das konkret vor?

Jenny Schack (CSU): Ich bin sehr froh darüber, dass der Staatssekretär diese Frage bereits vor mir beantwortet hat, und er würde sie gerne direkt beantworten. Tatsächlich gibt es mehrere Möglichkeiten. Ich habe schon kurz angesprochen, wie man das machen kann. Man kann das umlegen und eine entsprechende Tankstelle für Elektrofahrzeuge oder was auch immer vorhalten. Die Gemeinden können sich die Modelle selbst überlegen und diese umsetzen. Man kann das am Ende auch einfach über den Strompreis machen, also über den eigenen Stromversorger. Wie dem auch sei. Die Flexibilität ist ja gerade das Schöne. Wir überlassen das vor Ort den Gemeinden und bestimmen nicht von oben herab.

Präsidentin Ilse Aigner: Die zweite Zwischenbemerkung kommt von Herrn Kollegen Ralf Stadler.

Ralf Stadler (AfD): Sehr geehrte Frau Schack, ich hätte da einmal eine Frage: Laut Staatsregierung sollen allein 500 Windkraftanlagen im bayerischen Staatswald bis 2030 aufgestellt werden. Pro Windkraftanlage wird in etwa ein Hektar Wald gerodet.

Das wären 500 Hektar Wald. Sind hierüber schon Absprachen mit der Tourismusbranche getroffen worden? Soll die Besichtigung von Windparks in Bayern eine neue Tourismusattraktion werden?

Jenny Schack (CSU): Entschuldigung, das Thema ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Wir reden nicht über Staatsforsten, sondern wir reden über die Beteiligungen und darüber, was den Gemeinden und den Bürger zugutekommt.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Der Nächste auf der Rednerliste ist Herr Kollege Martin Stümpfig für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mehr erneuerbare Energien, bessere Akzeptanz, gute Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Kommunen – das sind die Ziele. Aber davon ist die Staatsregierung meilenweit entfernt, und sie fällt auch im Ranking mit den anderen Bundesländern immer weiter zurück.

Zum Thema Windkraft: Im letzten Jahr – Sie wissen es – wurden in Bayern gerade einmal 8 Windräder installiert. In Nordrhein-Westfalen waren es zum Beispiel 150. Der Aufholbedarf ist also gewaltig. Kein anderes Bundesland hängt so am Tropf anderer Bundesländer, anderer Länder. Wir mussten letztes Jahr in Bayern ein Drittel unseres Strombedarfs importieren. Deswegen brauchen wir endlich mehr erneuerbare Energien, speziell mehr Windkraft. Eine gute Beteiligung ist hier der Schlüssel für die Beschleunigung und für mehr Akzeptanz. Aber dieses Gesetz oder dieser Wurmfortsatz eines Gesetzes, den man irgendwo aus der Schublade gezogen hat, taugt dafür tatsächlich nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, echte Bürgerbeteiligung ist mehr als eine finanzielle Beteiligung und pauschale Zahlungen an die Kommunen. Staatssekretär Gotthardt hat

nicht erklärt, wo denn der Anreiz ist. In § 23 steht die Beteiligungsvereinbarung von 0,3 Cent. Weshalb soll sich denn der Vorhabenträger mit der Gemeinde an einen Tisch setzen, wenn er in § 24 – ebenfalls für 0,3 Cent – die Möglichkeit hat, das Gleiche viel einfacher zu haben? Da muss er sich nicht mit der Kommune an einen Tisch setzen und sich mit irgendwelchen Beteiligungsformen rumschlagen. Da legt er einfach das Geld auf den Tisch und fertig. Weshalb soll er denn in die Beteiligungsvereinbarung gehen? Warum geben Sie den Kommunen überhaupt kein Handwerkszeug und keine Trumpfkarte mit, damit sich der Vorhabenträger an den Tisch setzt? Mit diesem Gesetzentwurf werden Sie zwar eine Ausgleichsabgabe haben, aber er wird in keinem Fall dazu führen, dass Sie wirklich Beteiligungsvereinbarungen schaffen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unseren GRÜNEN-Gesetzentwurf haben Sie im Herbst in Bausch und Bogen abgelehnt und die CSU und die FREIEN WÄHLER haben kritisiert, dass die Alternativen bei uns so unattraktiv wären. Natürlich sind die Alternativen bei uns so unattraktiv, weil wir wollen, dass sich der Vorhabenträger mit der Kommune an einen Tisch setzt. Das wollen wir. Bei Ihnen ist das vollkommen egal. Der Vorhabenträger legt das Geld auf den Tisch und dann kann er gehen. Das ist keine Bürgerbeteiligung. Sie degradieren Bürgerbeteiligung zum finanziellen Ablasshandel, und so schafft man definitiv keine Akzeptanz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich frage mich immer wieder: Können Sie nicht oder wollen Sie nicht? Bei Ihnen stehen die Kommunen wirklich mit leeren Händen da. Das Gesetz in dieser Fassung – ich sage in dieser Fassung, das ist heute erstmal der Entwurf – ist überflüssig. Ich gehe noch weiter: Er ist sogar schädlich, weil er, Kollegin Schack, viel Bürokratie schafft.

Ich frage mich aber schon auch: Was will man denn von einem Wirtschaftsminister Aiwanger erwarten, der die Klimaziele komplett infrage stellt? – Heute ist er gar nicht da. Wahrscheinlich ist er wieder irgendwo auf Wahlkampftour.

Liebe FREIE WÄHLER, unterstützen Sie Ihren Umweltminister. Das ist der einzige, der hier einmal aufsteht und sagt: Nein, wir reihen uns nicht bei der AfD ein, dass wir die Klimaziele komplett abschaffen wollen. Wir sind auch dafür da, dass Ökonomie und Ökologie zusammengehen können. – Das ist ein klarer Widerspruch zu Wirtschaftsminister Aiwanger.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In der Verbändeanhörung zielte die Kritik ganz klar auf die Mittelverwendung. Ich habe Frau Kollegin Schack gefragt: Warum legen Sie der Kommune solche Fesseln an? – Die Kommune muss diese Einnahmen nämlich zweckgebunden verwenden. Die Kommunen wissen es doch besser. Warum kann man denn das Geld nicht einfach in ein Schwimmbad oder in eine zusätzliche Fachkraft eines Kindergartens stecken? – Das erlauben Sie in Artikel 24 Ihres Gesetzentwurfs nicht. Dann muss man wohl eine Tankstelle errichten. Warum machen Sie es so kompliziert? –

Unser Appell ist: Vertrauen Sie den Kommunen – die wissen es besser als Sie – und lassen Sie diese Fesseln weg. Setzen Sie hier echte Bürgerbeteiligung um. Aus Altötting haben Sie anscheinend nichts gelernt. Dieser Wurmfortsatz eines Gesetzentwurfs, den Sie hier vorlegen, verbessert die Beteiligung definitiv nicht. Schreiben Sie von uns ab. Wir haben doch einen Super-Entwurf vorgelegt. Der ist weitaus besser als Ihr Gesetzentwurf. Hören Sie auf mit Ihrer Bevormundungspolitik und vertrauen Sie den Kommunen. Das ist unser großer Appell. Wir hoffen sehr, dass Sie auch einmal auf die Verbände hören, die eine massive Kritik an Ihrem Gesetzentwurf geäußert haben. Heute ist die Erste Lesung. Hoffen wir, dass noch etwas Besseres dabei herauskommt; denn in der Form ist der Gesetzentwurf wirklich überflüssig und sogar schädlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die FREIEN WÄHLER erteile ich Herrn Kollegen Josef Lausch das Wort.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Lieber Herr Stümpfig, als Erstes darf ich Ihnen brandwarm übermitteln: Hubert Aiwanger ist heute im Haus. Er ist in Gesprächen und wird später auch noch auf der Regierungsbank sitzen. Gerade haben Sie ihm vorgeworfen, er halte sich wieder in einem Bierzelt auf. Vielleicht ist den GRÜNEN nicht klar, dass es im Winter keine Bierzelte gibt. Diese Unterstellungen können Sie sich sparen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der zweite Punkt ist: Wenn Sie ganz aktuell so auf den bayerischen Wirtschaftsminister losgehen, muss man doch wieder über den grünen Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck, den Küchentischmeister, sprechen, der jetzt sogar über rückwirkende Einspeisungsvergütungen für PV- und Windkraftanlagen nachdenkt. Das ist total verwerflich. Das ist der Horror, ein Graus für jeden potenziellen Investor in die erneuerbaren Energien und auch für jede Bürgerin und jeden Bürger, die Geld in erneuerbare Energien investieren möchten. Das muss ich Ihnen wirklich sehr nahelegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zum Dritten stimmt es einfach nicht, dass wir in Bayern so weit hintendran wären. Wir in Bayern sind in vielen Bereichen führend.

(Volkmar Halbleib (SPD): In vielen Bereichen nicht! – Martin Stümpfig (GRÜNE): Beim Sprücheklopfen vielleicht!)

– Ja, nur sind wir nicht bei den GRÜNEN. Sie dürfen nicht von sich auf mich und auf uns schließen. Dieser Gesetzentwurf, über den wir heute debattieren, ist ausgezeichnet. Dieses Gesetz wird die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für die erneuerba-

ren Energien bedeutend stärken. Ich bin Praktiker. Ich war bis zu meinem Einzug in den Bayerischen Landtag täglich mit den erneuerbaren Energien befasst. Überall, wo ein Windrad steht und die Bürger durch eine Bürgergenossenschaft, oder wie auch immer, beteiligt sind, ist die Akzeptanz gegeben. Nach kürzester Zeit haben sich die Widerstände erledigt. Die Bürgerinnen und Bürger sind froh darüber.

Im Übrigen bringen Sie, Herr Stümpfig, wieder Altötting, das bayerische Chemiedreieck und die Windkraftanlagen ins Spiel. Damit ignorieren Sie aber die folgenden Bürgerentscheide, die dank des Einsatzes von Hubert Aiwanger

(Zuruf: Wo ist der überhaupt?)

alle positiv ausgegangen sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich komme zurück zum Thema und zum Gesetzentwurf: Bei einer durchschnittlichen Fünf-Megawatt-Windkraftanlage beläuft sich die Beteiligung für die Kommune auf ungefähr 30.000 Euro im Jahr. Bei einer Fünf-Megawatt-PV-Anlage sind es circa 15.000 Euro. Ich möchte sagen: Das ist doch eine erhebliche Summe. Wenn man dann genau in den Gesetzentwurf schaut, stellt man fest: Die Bandbreite, wie die Gemeinde diese Geldsummen verwenden darf, ist doch breiter und nicht so verengt, wie Sie das betont haben. Wir geben die nötigen Freiheiten. Dass man mit dem Geld nicht vogelwild alles machen kann, ist selbsterklärend. Man möchte mit diesen Geldern die Energiewende sponsern, unterstützen und anschieben. Die Staatsregierung bekennt sich zum Ausstieg aus der fossilen Stromversorgung. Mit dem heutigen Gesetzentwurf gehen wir einen weiteren wichtigen Schritt für den Ausbau der regenerativen Stromerzeugung, der Stärkung unserer bayerischen Heimatenergien.

Lassen Sie mich noch ein Wort zum Wiedereinstieg in die Atomkraft sagen: Liebe Partei ganz rechts außen, wer den gestern veröffentlichten Bericht des französischen Rechnungshofes lesen kann, ist klar im Vorteil. Das sind katastrophale Zahlen zum

Neubau und Erhalt der französischen Atomkraftwerke. Die Zahl der englischen Atomkraftwerke ist der Horror: Vervielfachung der Baukosten, Vervielfachung der Unterhaltskosten. Wenn man die Atomkraft als Ganzes betrachtet, dann ist die Atomkraft

(Zuruf des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

nicht konkurrenzfähig gegenüber den erneuerbaren Energien.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

– Wenn die AfD den Widereinstieg in die Atomkraft fordert, dann machen Sie bitte Nägel mit Köpfen:

(Widerspruch des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

Ich sehe dort meinen Kollegen aus dem Landkreis Rosenheim. In Marienberg steht ein Umspannwerk, weil da in den Achtziger- und Neunzigerjahren ein Atomkraftwerk geplant war.

(Unruhe)

Bitte, lieber Kollege aus dem Landkreis Rosenheim, stelle einen Antrag, dass hier so schnell wie möglich ein neues Atomkraftwerk errichtet wird. Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen dabei.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Stümpfig vor.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Kollege Herr Lausch, Sie können diesen letzten Appell gerne auch einmal an die CSU-Kolleginnen und -Kollegen richten; denn im Seeon-Papier steht genau das drin: ein Wiedereinstieg in die Atomkraft. Ich wollte Sie fragen: Warum soll der Vorhabenträger in diese Beteiligungsvereinbarung gehen, die einige Stricke hat, von denen man nicht weiß, wie das formuliert ist? – Zum Bei-

spiel muss die Beteiligung einen Gegenwert von 0,3 Cent pro Kilowattstunde haben. Wie soll denn der Vorhabenträger, wenn er jetzt irgendein Beteiligungsmodell anbietet, wissen, ob das diesen Gegenwert darstellt oder nicht? – Wenn der eine Bürger sagt: das entspricht nicht meiner Forderung, ich klage dagegen, könnte sich dann der Vorhabenträger fragen: Wo bin ich denn hier? – Der Vorhabenträger wird sich auf jeden Fall auf die Ausgleichsabgabe gemäß diesem Artikel 24 des Gesetzes berufen, weil das total schwammig formuliert ist. Deswegen richte ich an Sie die Frage: Welche Beteiligung hat einen Gegenwert von 0,3 Cent pro Kilowattstunde? Können Sie das einmal ausführen?

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, bitte.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Kollege Stümpfig, jetzt kann ich das nicht ganz verstehen.

(Martin Stümpfig (GRÜNE): Ich auch nicht!)

Einerseits werden wir kritisiert, weil wir den Gemeinden zu enge Regularien vorschreiben und weil der Gesetzentwurf zu bürokratisch und zu eng sei, und andererseits fordern Sie jetzt, wir sollen doch noch mehr Regularien als die 0,3 Cent pro Kilowattstunde etc. hereinschreiben. Das kann ich jetzt nicht ganz nachvollziehen. Wir werden sehen: In der Praxis wird dieses Gesetz ein Erfolgsmodell und ein Turbo für die erneuerbaren Energien in Bayern werden. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Es gibt noch eine zweite Frage von Herrn Kollegen Köhler.

Florian Köhler (AfD): Herr Lausch, das interessiert mich jetzt schon, weil Sie so auf unsere Kernkraftposition draufhauen. Ich lese einmal vor, was Ihr Koalitionspartner in Seeon beschlossen hat:

"Es braucht einen neuen Energiedeal: Eigene Energie aus Deutschland statt Importen aus anderen Ländern und die Verlängerung der Kernkraft mit kleinen neuen Reaktoren."

Wollen Sie ernsthaft Ihrem Koalitionspartner und dem Ministerpräsidenten bei dieser durchaus zutreffenden Analyse ausnahmsweise einmal widersprechen?

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte, Herr Kollege Lausch.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Das ist der Standpunkt der CSU. Der Standpunkt der FREIEN WÄHLER – das ist eine eigenständige, selbständig denkende Partei –

(Lachen bei Abgeordneten der AfD)

ist in diesem Punkt ein anderer.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Abschließend darf ich noch zu einer kurzen Erwiderung dem Herrn Staatssekretär Gotthardt das Wort erteilen. – Habe ich schon wieder die SPD übersehen? – Herr von Brunn, das geht nicht.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Ich muss es jetzt allmählich als Wahlkampf auslegen, dass Sie immer die SPD hinten herunterfallen lassen.

Präsidentin Ilse Aigner: Kein System, tut mir leid.

(Allgemeine Heiterkeit)

Florian von Brunn (SPD): Ich habe unbegrenzt Zeit, oder?

Präsidentin Ilse Aigner: Nein, unbegrenzt nicht, aber ich lege diese Zeit darauf.

Florian von Brunn (SPD): Zuerst einmal wollte ich dem Herrn Lausch gratulieren. Das mit der Atomkraft war ein sehr guter Schluss. Das muss man ganz ehrlich sagen:

Er hat recht. Die konventionelle Atomkraft ist unbezahlbar teuer. Das sieht man an sehr vielen Beispielen. Sie ist auch in der Produktion von Strom wahnsinnig teuer. Ich finde es witzig, dass die CSU immer mit der Kernfusion daherkommt. Der Vorsitzende der Expertenkommission, Prof. Dr. Robert Schlögl, sagt: wenn überhaupt, dann vielleicht in fünfzig Jahren. Ich meine, wir brauchen jetzt die Energie und nicht irgendwann in fünfzig oder hundert Jahren. Insofern ist Forschung gut; aber es ist keine Lösung.

Zum Gesetzentwurf: Wir finden den Gesetzentwurf tatsächlich gar nicht schlecht, lieber Tobias. Wir können uns auch durchaus eine Zustimmung vorstellen. Er ist nicht so bürokratisch. Es gab auch andere Gesetzentwürfe, wo ich Bedenken habe, ob die nicht etwas bürokratischer waren. Deswegen sind wir gerne bereit, das auch konstruktiv im Ausschuss zu diskutieren.

Ich habe ein, zwei Fragen, die man vielleicht klären muss, weil es grundsätzlich eine gute Sache ist, die Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen und dafür zu sorgen, dass die Windkraft in Bayern eine höhere Akzeptanz bekommt. Wir sehen es gerade im Moment in diesen dunklen Winterzeiten: Die Photovoltaik liefert nicht in Bayern. Da brauchen wir die Windkraft, die wesentlich mehr zur Verfügung steht, als sinnvolle Ergänzung.

Aber ich habe eine kleine Frage: Warum muss die Beteiligungsvereinbarung vom Vorhabenträger an das Staatsministerium für Wirtschaft übermittelt werden? – Das halte ich für bürokratisch. Das sollten wir noch einmal überprüfen. Warum übermitteln wir sie überhaupt an ein Ministerium, und wenn, warum nicht an das zuständige Innenministerium? Das ist für die Rechtsaufsicht über die Landkreise zuständig. Ich vermute, die Behörden, die dafür zuständig sind, sind die Landkreise oder die Bezirksregierungen. Deshalb verstehe ich nicht ganz, was ihr da macht; aber das kann man im Verfahren sicherlich noch klären.

Der zweite Punkt: Es kam ein Vorschlag von den Verbänden für erneuerbare Energien und dem Verband der Chemischen Industrie, den ich sehr diskussionswürdig finde: Wenn Anlagen, Power Purchase Agreement, für Industrieanlagen gebaut werden, da sagt ihr: keine Bürgerbeteiligung, falls der Abstand zwei Kilometer ist. Warum nicht bei drei oder vier Kilometern? Der Vorteil kommt in Form von Arbeitsplätzen zurück. Ich finde, das muss man im Ausschuss einfach noch einmal offen diskutieren und schauen, was man da machen kann. Ansonsten halte ich diesen Gesetzentwurf für uns durchaus für zustimmungswürdig.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung spricht jetzt noch Herr Staatssekretär Tobias Gotthardt. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Tobias Gotthardt (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich muss sagen, nach dem Beitrag des Kollegen von Brunn, es lohnt sich manchmal durchaus, die SPD reden zu lassen. Vielen Dank für den konstruktiven Ansatz. Ich mache es auch ganz kurz, ich wollte nur zwei Dinge rückmelden.

Herr Kollege Stümpfig wollte unbedingt eine Antwort des Staatssekretärs haben, kriegt er auch: Kollege Stümpfig, ganz ehrlich, man hat es wahrscheinlich gemerkt, da kommen Wallungen auf. Ich kann diese Platte nicht mehr hören. Wir machen hier – die Kollegin Schack hat es gesagt – ein wirklich unbürokratisches Konzept. Wir nutzen – und wenn Sie mir zugehört hätten, hätten Sie es auch verstanden – alle rechtlichen Möglichkeiten.

Nun gibt es bei solchen Vereinbarungen und Abgaben eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die eine Zweckbindung verlangt. Wir haben diese Zweckbindung größtmöglich ausgelegt. Ich sage Ihnen, bei einer Beteiligungsvereinbarung werden Sie es auch als Kommune so hinbekommen, dass Sie das, was Sie genannt

haben, nämlich eine energetische Sanierung Ihres Schwimmbades, aus diesen Anlagen finanzieren können. Soweit rechtlich möglich, ist größtmögliche Freiheit gegeben, es ist möglichst unkompliziert gehalten und deswegen auch gut für die Kommunen umsetzbar.

In Bezug auf die Frage des Kollegen von Brunn wegen des Rücksendens der Vereinbarung an das Wirtschaftsministerium: Es geht tatsächlich darum, dass wir ganz gerne evaluieren und auch im Landtag berichten möchten, wie es funktioniert. Deswegen sammeln wir diese Konzepte, damit wir den Überblick haben, wie es läuft. Das ist der einzige Hintergrund.

Dann noch einmal ganz kurz ein letzter Satz zu den Kollegen der AfD: Ganz ehrlich, was Sie gerade vorhin vom Stapel gelassen haben, ist zutiefst kommunalfeindlich. Sie nehmen den Kommunen die Möglichkeit, bei Zubau von erneuerbaren Energien von diesen Anlagen zu profitieren und die Gemeindekasse etwas zu füllen.

(Widerspruch bei der AfD)

Wenn Sie etwas kommunalpolitischen Verstand hätten, dann wüssten Sie, dass die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, dass die Gemeinderäte und die Stadträte in Bayern froh sind, wenn Anlagen für erneuerbare Energien in ihre Stadtkasse etwas Geld einspielen. Genau das machen wir möglich. Sie haben es nicht verstanden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Staatssekretär, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Herr Kollege Stümpfig hat doch die Gelegenheit ergriffen und sich für eine Zwischenbemerkung gemeldet. – Herr Stümpfig, ich erteile Ihnen das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Staatssekretär, ich wollte Sie jetzt noch einmal fragen: Sie sagen, es ist unbürokratisch. Wir finden es wirklich sehr bürokratisch, was Sie hier gemacht haben. Das sieht man auch, wenn man sich noch einmal die Stellungnahmen der Verbände ansieht. Das kann man jetzt mittlerweile alles nachlesen. Da

sagt zum Beispiel auch der VKU – das habe ich jetzt gerade den Kollegen Lausch noch einmal gefragt: Wir stellen uns die Frage, wie der Gegenwert eines finanziellen Angebots in § 23, diese 0,3 Cent pro Kilowattstunde, ausformuliert werden soll. Wie soll dieser Gegenwert eines finanziellen Angebots zum Beispiel bei variablen Stromtarifen oder bei der Beteiligung einer Genossenschaft ermittelt werden? Ohne eine präzise Angabe, ohne eine präzisere Angabe hierzu werden sich die Gerichte hiermit befassen müssen.

Das ist genau meine Sorge: Wie wollen Sie diesen Gegenwert von 0,3 Cent in der Beteiligungsform fassen? Dann enden doch am Schluss alle wieder im § 24, was wir nicht wollen. Darum sage ich, machen Sie das anders. Lassen Sie doch diesen Gegenwert weg. Das treibt uns in eine Richtung, bei der am Schluss alle diesen § 24 anwenden. Erklären Sie mir das mit dem Gegenwert noch einmal.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Tobias Gotthardt (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Ich habe jetzt nur eine Minute Redezeit. Deswegen ist die Zeit zu kurz, jetzt die Geschichte mit dem Gegenwert zu erklären. Ich biete schlichtweg an, im laufenden Gesetzgebungsverfahren darüber zu reden, wie das Ganze aussehen kann. Wir haben uns Gedanken gemacht. Es wird funktionieren. Wir können das gerne einmal im Ausschuss oder anderweitig näher besprechen.

Was Ihr persönliches Bürokratiegefühl im Bauch betrifft, da sage ich Ihnen ganz ehrlich: Das Gefühl, das Sie mir jetzt vorhalten, an einem Punkt, wo es nicht notwendig ist, das würde ich mir manchmal bei Vorlagen wünschen, die Sie auf allen politischen Ebenen bringen. Gäbe es mehr Bürokratiegefühl bei den GRÜNEN, dann hätten wir uns in den letzten Jahren viel Ärger erspart.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, gebe ich noch bekannt, dass bei den Dringlichkeitsanträgen unter Tagesordnungspunkt 5 zum Dringlichkeitsantrag 1 der FREIEN WÄHLER und der CSU auf Drucksache 19/4602, "Wer anschafft, zahlt: Bundesvorgaben nachhaltig finanziell unterlegen", namentliche Abstimmung beantragt worden ist.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 27.11.2025 **Drucksache** 19/**9097**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

1. **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

   Drs. 19/**4433**

   zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

   Drs. 19/**4816**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung
   hier: Passgenaue Bürgerbeteiligungsmodelle ermöglichen und Bürokratie abbauen
   (Drs. 19/4433)

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

   Drs. 19/**4817**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung
   hier: Freie Mittelverwendung durch die Gemeinden zur Akzeptanzsteigerung der erneuerbaren Energien und Beteiligung der Menschen vor Ort
   (Drs. 19/4433)

4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

   Drs. 19/**5426**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung
   hier: Weniger Bürokratie für kommunale erneuerbare Energieprojekte im Heimatort
   (Drs. 19/4433)

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner u.a. CSU

Drs. 19/**7919**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung (Drs. 19/4433)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 und 2 wird die Angabe „Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ jeweils durch die Angabe „Anlagen“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.

dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „oder“ am Ende wird gestrichen.

ee) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des ***…[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]*** der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder“.

ff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

b) Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. [2]Art. 26 gilt entsprechend.“

c) Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) [1]Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. [2]Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) [1]Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. [2]Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.“

d) Nach Art. 23 wird folgender Art. 24 eingefügt:

„Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.“

e) Der bisherige Art. 24 wird Art. 25 und wie folgt gefasst:

„Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) [1]Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. [2]Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) [1]Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. [2]Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. [3]Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. [4]Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. [5]Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. [6]Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

f) Nach Art. 25 wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

2. In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 27“ ersetzt.

Berichterstatter: **Josef Lausch**
Mitberichterstatter: **Martin Stümpfig**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
   Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4816, Drs. 19/4817, Drs. 19/5426 und Drs. 19/7919 in seiner 34. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten. Die Änderungsanträge Drs. 19/5424, Drs. 19/5425, Drs. 19/5427 und Drs. 19/5428 wurden in dieser Sitzung von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7919 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5426 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   SPD: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4816 und 19/4817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   SPD: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4816, Drs. 19/4817, Drs. 19/5426 und Drs. 19/7919 in seiner 78. Sitzung am 12. November 2025 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7919 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5426 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   SPD: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4816 und 19/4817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   SPD: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4816, Drs. 19/4817, Drs. 19/5426 und Drs. 19/7919 in seiner 35. Sitzung am 27. November 2025 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass

   1. in § 1 Nr. 2 Art. 21 Abs. 2 Nr. 7 nach der Angabe „genommen“ die Angabe „wurden“ eingefügt wird,
   2. in § 2 das Vollzitat der Zuständigkeitsverordnung wie folgt angepasst wird:

      „Die Angabe

„die zuletzt durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist."

wird durch die Angabe

„die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) und durch die Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 579) geändert worden ist"

ersetzt,

3. in den Platzhalter von § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2026" und in die Platzhalter von § 1 Nr. 2, hier in Art. 21 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 jeweils der „31. Dezember 2025" eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7919 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Ablehnung
SPD:	Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5426 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
AfD:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Enthaltung
SPD:	Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4816 und 19/4817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
AfD:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Zustimmung
SPD:	Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 09.12.2025 **Drucksache** 19/**9315**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/**4433**, 19/**9097**

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“.

2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

   „Teil 4

   Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen

   Art. 21

   Pflicht zur Beteiligung

   (1) [1]Vorhabenträger von

   1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
   2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

   sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. [2]Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

   (2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

   1. Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

2. Anlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,
5. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),
6. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
7. Anlagen, die am 31. Dezember 2025 bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde,
8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder
9. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) [1]Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. [2]Art. 26 gilt entsprechend.

Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) [1]Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. [2]Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) [1]Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. [2]Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) [1]Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. [2]Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) [1]Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. [2]Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. [3]Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. [4]Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. [5]Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. [6]Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 27.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) und durch die Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Ludwig Hartmann

IV. Vizepräsident